

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanting in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementpreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Beigabe, bei Auslieferung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen kosten die dreigeschaltete Zeitung M. 1.— Postkatalog Nr. 2462a, älter Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelingstraße Nr. 6, parterre links.

Vom 30. Oktober ab befindet sich die Redaktion und Expedition dieses Blattes

Große Theaterstraße 44, 1. Et.

Inhalt: Meister und Geselle, sowie das Lernen und Lehren im Handwerk. Zur Lösung der Arbeiterfrage. — Feuilleton: Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — Wirtschafts- und Rundschau. Unfallverhütung. Bauaufsichtsstatistik. Eine Warnung an Handwerker und Arbeiter. Gegen die Ausbreitung der zünftischen Agitation. Bescheide des Reichsversicherungsamtes. — Gewerkschaftsangelegenheiten. Die Bezeichnung als Werksleiter. Vom Delegirtenstage der Baumeister in Stuttgart. Zu den Gesellenprüfung der Maurer- und Zimmerleute in Berlin. Ein beschlagnahmtes Vereinsbuch Verantwortung missliebiger Gesellen durch Innungsmeister. Das Koalitionstreit der Arbeiter im Königreich Sachsen. Das fünfjährige Kongress der englischen Gewerbevereine. — Situation-Berichte. — Eingangs.

Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk.

III.

Unsere Büffler geben sich die größte Mühe, der Ansicht Geltung zu verschaffen, als seien die Handwerks-beziehungsweise Innungsmeister das Handwerk, led und unverkroten, wie sie nun einmal sind, lassen sie im Innungsmeister das ganze Handwerk aufgehen, während sie in der Gesamtheit dieser Meister, in der Innung, die Verkörperung der ganzen handwerklichen Tüchtigkeit und Intelligenz erbliden. Der „Meister“, der „Meister“ und immer wieder und immer nur bei jeder Gelegenheit der „Meister“, ist das Alpha und das Omega all ihrer handwerks-reformatorischen Weisheit. Der Trieb des Sich-gelobt-machens, der Drang nach Macht und Autorität zwecks leichterer Durchführung des wirtschaftlich- sozialen Interessentumdes offenbart sich da, in einer Weise, die aller thatfächlichen Verhältnisse spottet, das Wesen des Handwerks verleugnet und die „natürliche“ Verfassung des Handwerksberufes“ — wie wir sie im vorigen Artikel nach der Denkschrift deutscher Handwerksmeister aus dem Jahre 1863 dargelegt haben — vergemäßigt und in ihre Gegenteil entstellt.

So besonders auch in der Lehrlingsfrage. Nach der Behauptung unserer Büffler ist lediglich der Innungsmeister maßgebend für eine gute handwerkliche Ausbildung. Ist er der Inhaber, Bewohner und Überlieferer aller handwerklichen Tüchtigkeit. Deshalb wird auch für die Innungen das Privilegium der Lehrlingsausbildung gefordert.

Wäre diese Forderung und ihre Motivierung in der Natur der Sache begründet, so ließe sich füglich darüber nicht streiten. Sie ist aber nicht begründet in der Natur der Sache, wie wir gleich zeigen werden, sondern lediglich ein Ausfluss der „natürlichen“ Verfassung des Handwerksberufes“ widerstreitenden Macht- und Autoritäts-Prätentionen des innungsmeisterlichen Unternehmers.

Stellen wir also fest, welches Element denn eigentlich das Handwerk darstellt, ob „Meister- oder Gesellenhaft“ und wie es sich im Handwerk in Wirklichkeit mit dem Lernen und mit der Lehre verhält. Wir sind in der Lage, uns dabei auf einige Ausführungen eines völlig unparteiischen Urtheiles beziehen zu können — des Verfassers des unjeren Artikeln über „Gewerbelebens-Doktrin und Lohnkampf“ in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung“ zu Grunde gelegten gleichbeteiligten Buches.

Jede besondere Art von Handwerk hat ihren ihr eigenständlichen Inhalt bestimmter Handgriffe und Fertigkeiten in der Handhabung des besonderen Werkzeuges. So gibt es eine Anzahl derartiger bestimmter Inhalte, die sich als einen von jeder und für alle Zukunft gegebenen festen Bestand von Handgriffen und Handfertigkeiten ausweiten.

Für jede Art körperlicher Arbeit ist dies zu treffen; so im Ackerbau, im Bergbau, in der Schifffahrt, in der Beförderung von Gütern oder von Menschen; so in der Bearbeitung der verschiedenen Metalle, der verschiedenen Arten von Steinen oder von Ziegeln, der verschiedenen Hölzer und anderweitigen Stoffen. Alles für die Bedürfnisse der Wohnung, der Nahrung, der Bekleidung, überhaupt für die äußeren Bedürfnisse des Lebens im Kulturlande. Ganz besonders zutreffend ist dies für diejenigen Arten der körperlichen Arbeit, an die zunächst zu denken der Sprachgebrauch mit sich bringt, wenn vom „Handwerk“ die Rede ist, diejenigen Arten des Handwerks nämlich, die man beständig vor Augen hat, also der Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Steinmeyer, Schmiede, Schlosser, Klempner, Maler, Schreiner, Drechsler &c. überhaupt die vornehmlich für den örtlichen Bedarf und vorzugsweise städtisch ausfallende Handwerke.

Überzeugen wir uns der Beobachtung der lebendigen Wirklichkeit, uns von der Übereinstimmung des hier Vorgetragenen mit eben dieser Wirklichkeit, so kann auch die Wahrnehmung uns nicht entgehen, daß in jeder Art von Handwerk die dasselbe ausübende Arbeiter, die Gesellen, Inhaber und Bewohner dieser besonderen Handgriffe und Handfertigkeiten sind, daß diese das bestimmte Handwerk darstellen, daß dagegen die Eigentümer der Werkstätten oder Betriebe, auch wenn sie unter der Benennung „Meister“ auftreten, nur dann in die Gesamtheit jener Inhaber, Bewohner und Überlieferer der Handgriffe und Handfertigkeiten wahrhaft und in Wirklichkeit eingebettet sind, wenn in solchem „Meister“ zugleich der handwerksmäßig eingehüllte Geselle des bestimmten Handwerks mitenthalten und wenn solcher Meister überdies in der Handhabung des Werkzeuges seiner Werkstatt oder seines Betriebes selbst, gleichwie der Geselle, thätig ist.

Dieses Verhältniß will erlangt und will beobachtet sein, als von wesentlicher Bedeutung sowohl hinsichtlich der Lehre im Handwerk, als auch hinsichtlich der Werthaltung, der Anerkennung der Berufslehre, wie sie der Gesamtheit der Gesellen des Handwerks gebührt.

Mit der Lehre im Handwerk ist es nicht wie mit der Lehre in den Fächern akademischer Schule. Das Lernen der Schüler des Handwerks gleicht nicht, wie das Lernen akademischer Schüler, im Anhören, Nachschreiben und Memorisieren von Vorträgen, auch nicht in dem Lesen von Büchern. — das Lernen im Handwerk vollzieht sich im Wege der Aneignung selbstständigen Könnens vermittelst der Geschicklichkeit der Hände. Solches Können erwirkt man nicht in der Beobachtung der handwerklichen Tüchtigkeit Duxer, die eben dieses Können bereits auf gleicher Weise sich angeeignet haben; unter nachhelfender, von gleicher Seite kommender Anweisung.

Die Gesamtheit der handwerksmäßig eingehüllten Arbeiter, die Gesamtheit der Gesellen des bestimmten Handwerks, gleiche sie Inhaber und Bewohner des lebendigen Inhalts solchen Handwerks ist, so ist sie auch in Wahr-

heit und Wirklichkeit Überlieferer eben jenes Könnens an den stets neu hinzutretenden jugendlichen Nachwuchs. Der wirkliche und wahre Lehrer in dem bestimmten Handwerk ist die Gesamtheit der Gesellen desselben. Und weil dies in Wahrheit sich so verhält, gehört schon um dieses einen Gesichtspunktes willen solcher Gesamtheit der Gesellen eines bestimmten Handwerks die Anerkennung von Seiten des öffentlichen Rechts, daß sie dafür angesehen werde, eine wirkliche und wahre selbstständig organisierte, in keiner Hinsicht von den Arbeitgebern beeinflußte Berufeinheit zu sein, nicht aber, wie jetzt nach Maßgabe der Gewerbegegesetzgebung höchstens als Anhänger der innungsmästerlichen Institutionen erachtet wird. Das in den Gesellen lebendige Bewußtsein solcher Berufeinheit ist die Ehre, die Berufsschreie der Arbeit, beziehungswise des Handwerks, und dieses Ehrenbewußtsein, weil es auf Wahrheit sich gründet, fordert und verdient eine andere Anerkennung, als unsere Büffler ihm durch Bildung sogenannter „Gesellen-Ausschüsse“ zu Theil werden lassen wollen; — es fordert und verdient die selbstständige, vom Arbeitgeberthum völlig unabhängige Regelung aller Angelegenheiten, welche die Gesellen angeht, durch diese selbst.

(Schlußartikel folgt.)

Zur Lösung der Arbeiterfrage.

Unter diesem Titel besprachen wir in Nr. 10 unseres Blattes ein Referat des konservativen Sozialreformers Herrn von Fechenbach, in welchem derselbe vorschlägt, den Lohn des Arbeiters bis auf die Hälfte des Arbeitsvertrages zu erhöhen und dadurch dem Arbeiter so reichlichen Verdienst zu sichern, daß er nach fünfundzwanzigjähriger, lieber noch fünfzehnjähriger Arbeitszeit sich zurückziehen und als Rentner von seinen Kindern leben könne.

Das betreffende Referat — gerichtet an die „Freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker“ — ist als Brochüre bei Freyer Nachfolger in Frankfurt a. M. erschienen, und wollen wir nur noch auf einige Hauptpunkte, die der Verfasser entwickelt, eingehen.

Herr von Fechenbach bemerkt in der Einleitung, daß er in seinem Bericht nur die Lohnfrage für Bauhandwerker und Arbeiter der Großindustrie in's Auge fasse, da die Verhältnisse von Klein-Hausindustrie, von Handwerk, Land und Forstwirtschaft wegen ihrer Verhältnisartigkeit gesonderte Behandlung erforderlich machen, und führt aus, daß dabei drei Arten der Arbeitsentzädingung in Betracht kämen:

1. Voller Entzug der Arbeit für den Arbeiter;
2. Partnership-System, Anteil des Arbeiters am Reingewinn, in 220 Fabriken in Europa durchgeführt;
3. „Lohnslaverie“ nach dem „ehernen Lohngebet“.

Die „natürliche Lohnhöhe“ wäre das Auftreten des gesamten Arbeitsvertrages an den Arbeiter, was aber nur in Produktionsgenossenschaften und in solcher Staatsindustrie möglich, bei welcher der Staat selbst den Schatzbündnis zu spielen vorzieht. Völlig ungünstig sei aber die jetzige offizielle „Sozialreform“. Sie entspreche so wenig den Zwecken, daß sich Verfasser garnicht an dieser Stelle über sie auslassen. Um der internationalen Unzufriedenheit und der „wirtschaftlichen Flügelfreiheit“ willkommen zu steuern, bedürfe es des gemeinsamen Vorgehens großer Staatenkomplexe,

die mit einer unten näher zu entwickelnden Arbeitsgesetzung beginnen und eventuell zur Verstaatlichung der Großindustrie fortgeschreiten haben.

Verfasser untersucht nun die Begriffe Werth, Arbeit und Lohn, und kommt zu dem Resultat, daß mit letzterem geradezu „Gnung und Thorheit“ getrieben wird. Von „Lohn“ könne man im Ernst so lange nicht reden, als der Arbeiter nicht mehr zufiele, als er für den landesüblichen Lebensunterhalt an Nahrung, Wohnung und Kleidung erhielte. Erst da, wo die Bezahlung für die geleistete Arbeit mehr als diesen nothwendigen Bedarf erhält, fängt der „Lohn“ an. Wäre dem nicht so, so müßte man sagen, daß auch die Haustiere, Pferde und Hunde „Lohn“ erhielten! Also erst den Betrag der Zahlung, den wir nicht zu unserem nothwendigen Lebensunterhalt bedürfen, entspricht dem Begriffe „Lohn“.

Leider aber ist das wirkliche Arbeitereinkommen derartig, daß es keinen Lohn enthält. Zum Beweise führt Verfasser eine Reihe von Lohnstatistiken an. Dieses Material ergibt den Beweis, daß ein wirklicher Lohn an die Arbeiter überhaupt nicht gezahlt wird. Demgemäß, so sagt der Verfasser, „arbeiten die meisten Arbeiter unter dem Selbstlohnpreise ihrer Arbeit und machen auf diese Weise ihren Brotherren täglich und buchstäblich „Gehente“, und oft sehr reichliche, indem sie weit mehr geben als bezahlt erhalten. Nur so erklären sich die richtigen Unternehmengewinne, die so viele reiche Rentiers auftauchen lassen. Würden die Arbeiter auch nur einen Theil der von ihnen erzeugten Werthe als „Lohn“ zurückhalten, so würden sie selbst jeder ein Vermögen anssammeln und im Alter von ihren Renten leben können. Ein neuer Mittelstand würde entstehen, die Massenarmuth, welche die Konsumtionsfähigkeit des eigenen Marktes immer mehr aufzöhre, würde ebensofort verschwinden, wie die Büchung der Millionäre, die auf der „ungerechten antinationalen, antisozialen, antinationalökonomischen und antichristlichen Vorenthalzung“ des Lohnes an die Arbeiter beruhe. Nur dann sei die Frage zu lösen, wenn der Arbeiter wieder in die Lage komme, sich selbst Vermögen zu erwerben, anstatt, wie jetzt vielfach, tatsächlich Hungers zu sterben und von den Schwankungen des Marktes derart abhängen, daß die Konjunktur häufig genug auf eine Verkürzung der Existenz für ihn hinausläuft.“

Um zu gefunden sozialen Verhältnissen zu gelangen, sei vor Allem erforderlich:

Festlegung einer Normalarbeitszeit,
sowie

eines Minimallohnes, letzterer wird in Höhe von 33½ Pfennig für die Stunde in Vorschlag gebracht.

Dies wäre zwar noch lange keine Lösung der sozialen Frage, aber immerhin ein Anfang, in den gesellschaftlichen Ruinen den Schutt zu befreitigen und die Fundamente der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu sehen, die

Jenilleton.

Die menschliche Wohnung vom
wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte
betrachtet.

III.

Bei der äußeren Konstruktion der Gebäude verdient neben gehöriger Solidität des ganzen Baues — welche selbstverständlich nur gutes, zweckentsprechendes Material und gute, gewissenhafte Verarbeitung desselben voraussetzt — die Beschaffenheit aller einzelnen Räume und Stockwerke vom Keller bis zum Dach die größte Beachtung. Immer sollte durch die Form der Gebäude der Zutritt von Luft und Sonne von allen Seiten möglichst gefordert und jedenfalls nicht gehemmt werden, wie dies z. B. bei vierseitiger oder kreisrunder Form mit einem Hof in der Mitte der Fall wäre. Am besten eignet sich deshalb im Allgemeinen ein einsches, nach allen Seiten freies Parallelogramm; diesem zunächst steht die Huskensform, oder der Anbau langer Seitenflügel am Hauptgebäude.

Kellerräume dienen nicht nur zur Aufbewahrung mancher Speisen und Getränke, sondern auch als große Aufbewahrer zwischen Erdboden und Erdgeschoss, als Schutz gegen das Eindringen

durch die Haft und Sinnlosigkeit einerseits, und das frevelhafte Verlangen; aus dem Wirkung und der Organisationslosigkeit der Stände und Interessen Raubzüge der verhängnisvollen Art zu ermöglichen, andererseits so schwer beschädigt worden sind.“

Die Thatsache, daß man nirgends ein Verboten getragen, die Gehalte der Beamten zu regeln und ihnen eine sichere Bezahlung zu garantiren, gäbe den Vorgang für die Lohnfeststellung der Arbeiter. Die Arbeit ist so eminent „öffentlicht“, so durchaus „sozial“, daß man die Bedeutung der Arbeiter in der modernen Gesellschaft nicht länger ignorieren könne, sie stehen im Dienst der Gesellschaft, sie sind „unentbehrlich“. Offenbar sei es bei dieser gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit durchaus gleichgültig, wer die Arbeiter zahlt, sondern die Haupthandlung beruht darin, daß sie gerechte Löhne erhalten.

Weiterhin spricht der Verfasser sein Bedauern darüber aus, daß die Reichsregierung, anstatt einer Sozialreform die Führung zu übernehmen, noch bis in die neueste Zeit — (Begutnommen wird u. A. auf eine Reise des Herrn von Voetticher in der letzten Reichstagssession sowie die bekannte ablehnende Haltung des Reichstagsablers und seiner Oppositoren gegenüber der Sonntagsruhe) — sich mancherlei verhalte. Dann entwidelt der Verfasser folgende Anschauungen:

Ein ökonomisches Grundrecht, das in jedem Rechtsstaate unbedingt anerkannt werden müsse, sei das Recht auf Existenz, das ebensowohl im Naturrecht wie im Christenthum, in der Moral wie in der Humanität begründet sei. Dasselbe enthalte zwei Bestandtheile: Die Flicht zu arbeiten und das Recht auf Arbeit. Wer nicht arbeiten will, verwirkt sein „Recht auf Existenz“; wer nicht arbeiten kann, hat vollen Anspruch auf eine freie, unentgeltliche Lebenshaltung. Kann die kapitalistische Produktionsweise diesen Grundrechten der Menschheit nicht gerecht werden, so muß man über sie zur Lagesordnung übergehen: Denn offenbar sind Staat und Gesellschaft nicht dieser Produktionsordnung wegen da, die schon so viele Unzuträglichkeiten hervorbringt, daß alle Ausflüsse des Feudalismus, selbst solche, welche man am läufigsten nannte, an sie heranreichen.“

Es sei die Forderung aufzustellen, daß dem Arbeiter die Hälfte des Werthes seiner Arbeit zukomme, der in der Weise festzustellen sei, daß vom „GebrauchsWerthe“ der fertiggestellten Waren der „VerkaufsWerth“ abgesogen werde, und an diesem Theile der Arbeiter zur Hälfte Theil nimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jeder Unternehmer verpflichtet, zu seinen Betriebspeisen jährlich 1000 Mark Minimallohn für jeden erwachsenen Arbeiter zu rechnen. Dieser Minimallohn vertheilt sich für Arbeitsleistungen, die keinerlei besondere Schwierigkeiten, Gefährlichkeiten und Kunkleistungen einschließen. Dieser Lohn ist auch dann zu gewähren, wenn der Werth der betreffenden Arbeitsleistung in 300 Arbeitstagen \approx 1000 nicht erreicht. Ferner

unterirdischen Wassers u. s. f.; sie sollen aber selbst trocken genug, also wasserdicht ausgemauert und gut gelüftet sein. Häuser, deren Boden ohne diesen Schutz unmittelbar auf der Erdoberfläche liegt, wie dies besonders auf dem Lande noch sehr häufig der Fall ist, sind gewöhnlich mehr oder weniger feucht, also ungefund. Da, wo Keller unmöglich sind, sollte wenigstens auf einem Lager von Schutt, Gerölstein, Kiesel u. dergl. mit festen Steinplatten darüber gebaut werden. Das Erdgeschöß aber sollte man auf jedem feuchten Boden um so höher bauen; sein Fußboden müste noch höher als sonst über der Erdoberfläche liegen und auf einem dicken Lager von Sand, Kiesel, Ziegelsteinen u. dergl. ruhen. Lebrigens sollte im Erdgeschöß der Fußboden stets, auch in Bauernhäusern, mindestens $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß über dem Straßenniveau oder umgebenden Boden liegen, sonst droht allmäßiger Wasser von der Straße durch.

Die einzelnen Stockwerke sollen alle die erforderliche Höhe und Geschäftigkeit haben; ein sogenanntes Entresol oder Zwischenstock ist in den meisten Fällen zu verwerfen, eben seiner geringen Höhe wegen.

Kein bewohntes Gefäß darf unmittelbar an die Bedachung anstoßen; Wohnräume und Bedachung soll vielmehr ein leerer Raum (der sogen.

ist eine Normalarbeitszeit festzulegen, bei der durchschnittlich etwa zehn Stunden täglich als Maximalleistung zu denken sind. Die kombinierte Einführung von Minimallohn und Normalarbeitstagen würden den Werth der Arbeit bedeutend erhöhen.

Im Allgemeinen, nimmt der Verfasser an, arbeitet der Arbeiter nur etwa zwei bis drei Stunden täglich für sich, während der Betrag aller übrigen Arbeitsstunden dem Unternehmer zu Gute käme, der darum so oft und so überaus reich werde. Wenn man also dem Arbeiter auf Grund der gegebenen Produktionsverhältnisse nur die Hälfte des Ertrages seiner Arbeit zuweisen wolle, so wäre das jedensfalls eine durchaus berechtigte Forderung.

Speziell diesen Punkt der Fechenbach'schen Ausführungen haben wir bereits in dem eingangs erwähnten Artikel in Nr. 10 unseres Blattes kritisiert und dabei dargelegt, daß so gut der Vorschlag auch gemeint sein möge, er doch auf der Grundlage der bestehenden Wirtschaftsordnung gar nicht ausführbar sei, weil die selbe gar keinen auch nur eingeräumten sicheren und zuverlässigen Aufhalt bietet für eine bestimmte Normierung des Arbeitsertrages, zu dem Zwecke, dem Arbeiter die Hälfte davon werben zu lassen. Wir erklärt den weiter, daß es sich für die Lösung der Arbeitserträge im Sinne der Sozialgerechtigkeit nicht darum handeln könne, welchen Theil vom Arbeitsertrag die Arbeit erhalten soll, sondern auf welche Weise der Arbeitsertrag überhaupt zu garantiren ist.

Was nun die übrigen von uns damals nicht berücksichtigten Ausführungen des Herrn von Fechenbach betrifft, so enthalten dieselben eine zutreffende Beurtheilung der Vorschläge, insonderheit soweit dieselbe im Maximalarbeitsstag und im Minimallohn gespielt. Alles in Allem — trotz vieler irriger Vorauflösungen — stehen die Ausführungen dieses konservativen Sozialreformers in einem erfreulichen Gegensatz zu dem possestanten Ideenkreis, dem so viele andere „Sozialreformer“ hubigen nach dem Grundsatz: „Wach den Petz und mag' ihn nicht naß.“ Jedenfalls darf man den bekannten Auspruch des Hobbes, „daß es ein gewaltiger Unterschied ist, ob jemand konservative Zwecke auf sozialem Wege oder soziale Zwecke auf konservativem Wege zu fördern übernimmt“ — auf Herrn von Fechenbach im günstigen Sinne anwenden; er will soziale Zwecke auf konservativem Wege erreichen und ist dabei ehrlich genug, mahnende Dinge beim rechten Namen zu nennen.

Wirtschaftlich-soziale Kundschau.

* Steigen der Gebäudenwerthe in Sachsen. Die amtliche Statistik der sächsischen Landes-Immobilienverbrauchskasse gibt, weil deren Benutzung obligatorisch ist, ein genaues Bild von dem Steigen des Werthes der Gebäude im Königreiche Sachsen, d. h. von der Vermehrung des Reichthums der Häuserbesitzer. Während 1836 der Gebäudenwerth u. s. w. 300 Mill. Mark betrug, stieg derselbe bis 1866 auf 1516 Mill. 1876 hatten die Gebäude Dach, Giebelboden, Speicher) trennen, durch welchen, wie gleichsam durch einen Luftbehälter, für die untenliegenden Wohnungen die Hitze des Sommers wie die Kälte des Winters gemäßigt wird. Ein Bewohnen der Dachböden, sei es durch Dienstboten oder unbemittelte Familien, aber sollte ebensowenig wie das Bewohnen der Kellerräume gebüdet werden, denn jene sind wie diese immer ungesund. „Es ist“, sagt Schauenburg, „ein Zeichen von Stumpfsein und Armut, wenn Keller- und Dachräume, die von dem eigentlichen Wohnhause die Feuchtigkeit von unten und oben abzuhalten bestimmt sind, als menschliche Wohnungen dienen müssen. Selbst die schwierigsten Verbrecher darf der Staat von heute nicht mehr in unterirdischen Verliegen unterbringen, denn wenn auch oft zu lebenslanger Haft, so sind sie doch nicht zu Krankheit und schlimmem Verluste der Lebensfähigkeit verurtheilt. Die Armut aber verurtheilt sich und ihre unglücklichen Familien, allzu oft zum Wohnen in Kellern, und der Staat ist es, der es gestattet.“

Die offizielle Sterblichkeitsstatistik beweist uns, daß in Kellern etwa 25 Todesfälle auf 1000

*) Schauenburg, „Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege“, S. 87, S. 115.

bereits 2396 Mill. Mark Wert erreicht und 1886 betrug der selbe 3289 Mill. Mark. Wenn der Wert so weiter steigt, so wird schon im Jahre 1890 der Gebäudewert nur von Sachsen allein die Höhe von 4000 Mill. Mark erreicht haben. Der Wert des Grund und Bodens, auf dem die Gebäude stehen und der besonders in den großen Städten eine ganz exorbitante Höhe erreicht, ist in den letzten Jahren nicht eingeholt. Schon durch die einfache Betrachtung dieser Zahlen wird es einstrebend, in welchen Maße die Kosten immer reicher werden, noch klarer wird es aber, wenn man das Durchschnittseinkommen der Einwohnerneuerwählten damit vergleicht. Dasselbe ist von 1856 bis 1885 nach der günstigsten Berechnung um circa 60 Proz. gestiegen, während, wie oben ersichtlich, der Gebäudewert allein über 2000 Proz. erhöht hat. Die Steigerung des Grundwertes, sowie des mobilen Kapitals, welche letzterer sich ja jeder Berechnung entzieht, ist natürlich dementsprechend.

Solche Reichthumssteigerung, ob welcher der Bevölkerung nicht einen Finger krallen zu machen braucht, die sich ganz ohne sein Gut zu nach dem Gesetz der Nachfrage nach Wohnungen vollzieht, betrifft keinen Dertigen, die gewöhnlich nicht sonst genug schimpfen und schreien können, wenn der Arbeiter (und zwar mit in Rückicht auf die stets steigenden Wohnungsmieten) höheren Lohn für seine Leistungen fordert. Wir wissen schon einmal darauf hin, daß der Arbeiter im Verhältnis zu seinem Einkommen mehr Werte bezahlt, als der bessere Situations. (S. Nr. 7 und 8.) Soßt der Reich etwa 8-11, der aus Eltern etwa 15-20 Prozent seines Einkommens an Miete, so zahlt der Arbeiter bis zu 28 Proz., wie die offizielle Statistik uns beweist. Gerade die Arbeiter kommen für die aus der Steigerung der Gebäudewerte sich ergebenden höheren Wohneinnahmen hauptsächlich in Betracht.

* Die Anzahl der im Überbeschaffungsgebiete der Elbe gesäumten Häuser soll nach einer dem Hannover. Cour. zugegangenen Mitteilung nicht so bedeutend sein, als man im Allgemeinen erwartet hatte.

Natürliche Weise sind diejenigen Gebäude, welche in der Nähe des Deichbrüche dem ganzen Anprall des Wassers ausgesetzt waren, diesen Naturkatastrophen erlegen. Den Urmündern haben am besten die Fachwerkhäuser widerstanden, deren Steinsäcke herangetragen wurden und welche daher dem Wasserdruck aus keinen Widerstand bestritten. Da die nicht behinderten Wasserdruckschlüsse wegen keiner Stauung und verhältnißmäßig in den Fachwerkhäusern eintrat, sind die Fundamente dieser Bauten auch in geringerem Maße, zum Theil garnicht beschädigt worden. Im Gegensatz hierzu sind bei massiven Bauten, vor denen sich durch Ankauen des Wassers eine größere Abflussgeschwindigkeit bildete, ganze Giebel und Fronten infolge Unterplattung eingestürzt. Alle Wände, welche aus trocknen Lehmschichten hergestellt waren, sind naturgemäß der aufwölbenden Kraft des Wassers erlegen; ebenso sind die weitauft meistens Schornsteineinstürze auch der Herstellung des unteren Theiles derselben aus gebrücktem Lehmschichten zugutegekommen. Man wird also leichteres Baumatmaterial so viel als möglich bei Bauten im Überbeschaffungsgebiete als durchaus verwertlich in Zukunft vermeiden müssen. Trotz der Feindseligkeit, welche in den meisten Häusern während des ganzen für das Ausprägen der Wohnhäuser sehr ungünstigen Sommers in reichem Maße vorhanden war, sollen doch die Einwohner verhältnismäßig wenig an Krankheiten gelitten haben. Die Krankheiten können aber leider noch kommen! (Red. des Grundsteins.)

* Für den in den Tagen vom 6. bis 8. November d. J. in Plauen i. B. stattfindenden deutschen Gewerbelektamtag ist nunmehr endgültig folgende Tagesordnung festgelegt worden: 1. Das Krankenfahrgesetz (Referent: Handels- und Gewerbeammer Dresden, Korreferent: Handels- und Gewerbeammer Stuttgart). 2. Die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeitnehmer (Referent: Gewerbeammer Hamburg). 3. § 100 s. bis in der Gewerbeordnung (Referent: Gewerbeammer Lübeck). 4. Der Gewerbebetrieb im Umkehrzettel (Referent: Handels- und Gewerbeammer Stuttgart). 5. Der Beschäftigungsnachweis (Referent: Handels- und Gewerbeammer Bremen). 6. Brotrage (Referent: Gewerbeammer Bremen).

Bewohner kommen, wo für die erste Etage nur 21 verzeichnet werden. Noch erschreckendere Zahlen ergibt die Sterblichkeitsstatistik für das Wohnen in der vierten Etage und in Dachräumen. Hier kommt allerdings die unverentierbare Folge des häufigen Auf- und Abstiegs der vielen Treppen mit hinzu. Es ist also eine durchaus berechtigte Forderung, welche die Hygieneinster aufstellen, daß Kellerräume und Dachräume, sowie Räume in mehr als drei Etagen Höhe als menschliche Wohnräume nicht gestaltet werden sollen.

Die Beobachtung hat in unseren Himmelsräumen am besten schief geneigte Flächen. Es ist sehr fraglich, ob es ein Fortschritt zum Besseren genannt werden darf, daß man von den stark geneigten, spitzen Dächern unseres Mittelalters zu wenig geneigten, ja vielfach ganz flachen Dächern übergegangen ist. Sene spitzen Dächer ließen, zumal wenn sie aus Schiefer oder Ziegeln bestanden und einigermaßen in Stand gehalten wurden, niemals Feuchtigkeit durch. Regen und Schnee nahmen also bald wieder Abstand von ihnen. Fläche und zu wenig geneigte Dächer fordern das Auslagern von Schnee und Staub, das Ansaugen und stagnieren von Schmelz- und Regenwasser, hiermit aber auch die Feuchtigkeit

Unfallversicherung.

Bei der Hessisch-Nassauischen Baugesellschafts-Versicherung wurden im Monat August d. J. angemeldet: 123 Unfälle mit einem Todesfall; im gleichen Monat des vorigen Jahres waren es 113; Unfälle mit 6 Todesfällen. Die 123 Unfälle traten 52 Baugeschäfte, 24 Zimmergeschäfte, 32 Maurergeschäfte (1 Todesfall), 11 Dachdeckergeschäfte, 5 Steinhaugergeschäfte, 4 Dachdeckergeschäfte, 4 Spenglergeschäfte, 2 Blasfertergeschäfte, Glaser, Installations- und Bemalungsgeschäfte je 1 Unfall.

Bauunfall-Statistik.

* Bei der Hamburgischen Baugesellschafts-Versicherungsfirma gelangten zur Anzeige bis ultimo August d. J. 945 Unfälle und im September 143 Unfälle. Zusammen 1089 Unfälle, darunter 22 Todesfälle. Entgegengesetzt wurden bis ultimo August 107 Unfälle im September 14 Unfälle. Zusammen 121 Unfälle. Es blieben also circa 968 Unfälle ohne Entschädigung, also zu Lasten der Krankenkassen. Die Gesamtanzahl der Unfälle bis ultimo August und im September verteilen sich auf die einzelnen Sektionen wie folgt:

Sektion.	Anzahl		
	Zufälle	Entschädigte	Unfälle
I. Hamburg	708	17	84
II. Bremen	37	—	4
III. Kiel	146	3	18
IV. Flensburg	17	—	2
V. Schwerin	181	2	18
Summa...	1089	22	121

Eine Warnung an Handwerker und Arbeiter vor der Übersiedelung nach London

erhält im Auftrage des Karlsruher Großbausmanns Dr. Berres & London in der "Germania" Scharenweise, so heißt es da, "kommen solche Deutsche, ohne Kenntnis der Sprache oder der laubstädtischen Gebüsche, auf's Gerathewohl und in dem guten Glauben, daß man im reichen England sich zu bilden braucht, um das Gold von der Straße aufzulegen, und nur so bald erhalten sie einen Begriff von dem grenzenlosen Land, das bei der Übersiedlung des Arbeitsmarktes den Ausländer erwartet. Kein Tag vergeht, das nicht jolche Unglücksfälle, manchmal dem Hunger oder Tod nahe, sich um Hilfe an mich wenden. Wer nicht kontraktlich solche Füsse auf Arbeit hat, kommt nicht nach London. Niemand lasse sich von gewissenlosen Agenten, die nur wegen der Prozente von den Schiffsgesellschaften das Land voll Honig nehmen, bekehren, in's Blaue hinein nach England auszutandern. Wer sich nicht warnen läßt, möge die Bogen, sich selbst zu überziehen. Es gibt in London verschiedene Wohnungsgeellschaften zu Gunsten von habsüchtigsten Ausländern. Aber diese Gesellschaften bevorzugen weise Wohntaten auf Diebstangen, welche durch Alter und Krankheit in Not geraten sind, und müssen in der Gewährung von freier Räumlichkeit sparsam sein, um nicht durch die Gewissheit von leicht zu erfangender Blauförderung löslose Einwanderung zu ermutigen."

Gegen die Ausbreitungen der zünftlerischen Agitation

wendet sich, wie wir bereits in Nr. 15 d. B. kurz mitgetheilt haben, der Gewerbeverein zu Halle in einer an den Reichstag zu richtenden Petition.

Die Petition erfuhr den Reichstag, den auf Umgestaltung des Allgemeinen deutscher Handwerksverbundes und des deutschen Innungstages, soweit solche durch angelegte Regelung der Verhältnisse des Innungswesens. Nicht-mitglieder der Innungen in dem Betriebe ihres Ge-

der Wohnungen; im Sommer werden sie durch die Sonnenstrahlen ungleich mehr erwärmt als schief geneigte Dächer. Gegen zu spitze Dächer allerdings läßt sich auch einwenden, daß oft die Dachinnen nicht alles Schmelz- und Regenwasser zu fassen und abzuleiten vermögen, was eine Vermehrung der Nässe und des Schmutzes in den Straßen zur Folge hat; auch begünstigen sie das Einschlagen des Blitzes. Kuppeldächer, welche bekanntlich orientalischen Ursprungs sind, reflektieren die Sonnenstrahlen, unter welchem Winkel sie auch auftreten mögen, und schützen so gegen übermäßige Hitze.

Das beste Bedachungsmaßnahmen sind gewöhnlich Ziegelpflaster oder Schiefer, jedenfalls soll dasfelbe kein Wasser durchdringen lassen, nicht hygroskopisch und kein guter Wärmeleiter sein. Blei- und Zinndächer erhöhen im Sommer übermäßig und halten die Winterfälle nur in geringem Grade ab, es sei denn, daß sie gut unterfüttert werden. Auch kann durch Bleidächer in benachbarten Brunnen Bleioxyd gelangen. Strohdächer halten zwar als schlechte Wärmeleiter Hitze wie Kälte ab, sind aber zu feuergefährlich und werden bald Reste von Ungefeier und allerlei schmieriger Feuchtigkeit. Noch schlechter womöglich ist die Bedachung mit Dielen und Schindeln. Well-Dächer besonders auch die Wände gegen

werbes beschränken, seine Zustimmung zu verlangen, und die eine derartige Entschädigung enthaltenden Bestimmungen s und f des § 100 in Betriff zu bringen.

Zur Begründung dieser Forderungen werden verschiedene Wahrnehmungen angeführt, um zu zeigen, wonach die Handhabung einzelner Bestimmungen des neuen Innungsgesetzes führt, so z. B. Mittheilungen über die Verleihung der aus dem § 100 e und f hergeleiteten Privilegien an solche hiesige Innungen, welche weder durch Anzahl noch durch Qualität ihrer Mitglieder auf eine derartige Bedeutung Anspruch haben. In der Art wird die Verleihung der Vorrechte des § 100 s an

eine Feste Innung zu einer Zeit hergehoben, wo existanter Weise von einer bewohnten Stadtteil dieser Innung auf dem Gebiete des Lehrungsmeisters nicht die Rede sein konnte; weiter wird darauf hingewiesen, daß einzelne innungsbildende Mitglieder der Halleischen Baugesellschafts-Innung Dutzende von Lehrlingen nicht im Verhältnis zur Zahl der Gesellen halten, um deren Ausbildung sie sich bei dem Umfang ihres Geschäfts notorisch weit weniger bemühten, als die in der Ausbildung thätiger Gesellen und Lehrlinge bewährten älteren Gewerbeinnungen, welche der jetzigen Innung nicht beigegeben sind, also Lehrlinge nicht weiter annehmen dürfen.

Dann wird noch hergehoben, daß in zahlreichen Innungen Elemente, welche neuer Gewerbelehrzeit die Ausbildung der Lehrlinge zu rechnen ist, und daß die Innungsschüler die Auleitung ersehen können, welche die jahrelange, gewissenhafte Unterweisung eines thüdigen Lehrers in beständigem Berühr mit den Lehrlingen bieten müste. So rißt der Gewerbeverein in nothgedrungenen Abwehr gegen die Gesetzgebung, wie solche neuerdings wieder von den Allgemeinen deutschen Handwerkerbünde ins Auge gefaßt und in den Verhandlungen des zweiten deutschen Innungstages in erschreckendem Egoismus an Tage getreten sind, an den Reichstag die ergebenen Worte, die künftig genährten Agitation der Innungsbewegung weitere Konsequenzen nicht zu machen.

Die Petition soll nicht nur an die Mitglieder des Reichstages, sondern auch an die übrigen deutschen Gewerbevereine verbandt werden, um die letzteren zu einem ähnlichen Vorgehen zu veranlassen.

Beschluß des Reichsversicherungsamtes.

* Begründung der Selbstversicherung eines Betriebsunternehmers. In einer Versicherungsfirma, nach deren Statut die Mitglieder berechtigt sind, sich selbst mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 4.500 zu versichern, hatte ein Betriebsunternehmer ohne, wie das Statut vorschreibt, seine Versicherung unter Bezeichnung des zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bei dem Gesellschaftsvorstand zu beantragen, lediglich sich selbst und seinen Jahresarbeitsverdienst in der Vorausweisung aufgeführt. Nachdem ihm ein Unfall befallen hatte, beanspruchte er eine Entschädigung, welche jedoch von der Gesellschaft veragt wurde. Sein Gesuch um amtliche Einwirkung auf den Vorstand beßtige Gewöhnung der Entschädigung hat das Reichsversicherungamt abgelehnt und dabei ausgesprochen, daß die extremal und ancheinend erst nach dem Unfall erfolgte Ausführung des eigenen Verdienstes in der Vorausweisung, welche von dem Gesellschaftsvorstand beßtige Ermittlung des Umlagebeitrages wieder daraus gestrichen worden ist, die Versicherung des Unternehmers nicht begründet.

* Veränderung der für die Rentenversicherung maßgebenden Verhältnisse. Der § 65 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt: "Tritt in den Verhältnissen, welche für die Entschädigung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen." Das Reichsversicherungamt hat nun in einer künftig ergangenen Entscheidung fest-

Näße zu schützen haben, sollten sie stets 1 bis 2 Fuß und mehr über dieselben hervorrägen, was aber jetzt, zumal in Städten, immer seltener der Fall ist. Weit über die Seitenflächen des Hauses vorragende Dächer, wie bei sogenannten Schweizerhäusern, entziehen zwar den oberen Räumen Licht und Wärme, gewähren aber dafür um so besseren Schutz gegen Sturm und Wetter.

Blitzableiter sollten auf Befehl der hygienischen Staatsbehörden nicht blos auf öffentlichen Gebäuden, sondern nach dem Urtheil und der Bestimmung von Sachverständigen überall, auf allen Gebäuden, resp. Gebäudekomplexen der Art angebracht werden, das Blitz nirgendwo in Baustrukturen, in denen Menschen sich aufzuhalten oder befähigen, einschlagen können, sondern überall abgeleitet und unfehlbar gemacht werden. Von dem Erfahrungssatz ausgehend, daß ein Blitzableiter noch Gegenstände schützt, die von der Aufhängestange doppelt so weit entfernt sind, als die höchsten Gebäudehöhen übertragen, müßten öffentliche Blitzableiter in geeigneter Vertheilung errichtet werden, zumal in Gegenden, wo Gewitter sehr häufig sind und vielfach Unheil anrichten, Menschenleben und Gebäude zerstören.

(Fortsetzung folgt.)

dahin ausgedroben, daß die in § 65 vorgesehene wesentliche Veränderung nicht nur dann als eingetreten zu erachten ist, wenn in dem körperlichen Zustande des Verleihers eine Veränderung vorliegt, sondern auch dann, wenn der körperliche Zustand zwar derselbe geblieben, jedoch in Hinsicht auf den Wideruf eines für die Beurteilung dieses Zustandes maßgebend gewesenen ärztlichen Gutachtens eine andere Beurteilung zu erfahren hat. Der der Entscheidung zu Grunde liegende Fall ist der nachstehende:

Ein 60 Jahre alter Arbeiter war im Betriebe zu Fall gekommen und hatte hierdurch eine Quetschung der Zunge zulitten. Gegen die demselbe auf Grund des behandelnden Arztes für eine bestimmte Zeit bestimmt Rente hatten der Arbeiter ein Rechtsmittel nicht eingesetzt, hatte dann aber nach eingetretener Rechtsfrist des Bescheides mit der Behauptung, daß eine Verschämmerung seines Zustandes eingetreten sei, die Weitergewähr einer Rente verlangt. Trotzdem der normalen vernommenen behandelnden Art und noch ein zweiter Sachverständiger sich überzeugt hielten, daß ausgesprochen seien, daß die schon vor dem Unfall in hohem Grade verhinderte Erwerbsfähigkeit des Verleihers durch den Unfall vergrößert sei und zur völligen Erwerbsunfähigkeit geführt habe, hatte der Vorstand die Rentengewähr mit Rücksicht auf den vorliegenden rechtsträchtigen Bescheid abgelehnt und das Schiedsgericht auf die hiergegen eingelegte Berufung den Bescheid aufrecht erhalten. Das Reichsverfassungsamt hat dem Kläger eine Rente zugesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

Der rechtsträchtige Bescheid beruht auf der Bescheinigung des behandelnden Arztes. Diese Bescheinigung ist jedoch von demselben zurückgenommen und in Übereinstimmung mit dem weiter verkommenen Sachverständigen der urfachlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Schwächung der Erwerbsfähigkeit des Verleihers nunmehr anerkannt worden. Unter diesen Umständen muß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, welche für die Feststellung (Ablehnung) der Entschädigung maßgebend gewesen sind, im Sinne des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes als vorliegend angesehen werden. Es ist zwar auf der einen Seite anzuerkennen, daß die objektiven Verhältnisse eine Veränderung nicht erfahren haben, auf der anderen Seite liegt über doch mehr vor, als eine bloße anwachende Neuerung in dem demokratischen Mute von New-York, Mr. Hewitt, einen warmen Beifeldiger gefunden haben.

* Ein Sachunterricht für Töpfer soll im bevorstehenden Winter an der Handwerkerschule in Hildesheim eingeführt werden. Bildung besteht in einem solcher auf preußischen Gewerbebeamten nicht, während man in anderen Staaten, z. B. Weimar, damit schon vor Jahren vorging.

* Minderung der infolge Verlustes eines Auges beobachteten Rente. Einem Arbeiter, welcher eine schweren Augenverlust erlitten hatte, war seitens der zu ständigen Berufshaft eine Rente von 75 p.ß. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gewährt worden. Der Augenarzt hatte eine Rente von 50 p.ß. für ausreichend erachtet. Auf Grund eines späteren Gutachtens desselben Sachverständigen, welches ergab, daß der Fall in seinen Folgen abgeschlossen war, wurde die Rente nach ungefähr Jahresfrist auf 40 p.ß. herabgesetzt. Den gegen das auf erhobene Berufung ergangene abweisende schiedsgerichtliche Urteil eingelegten Klärs begnügte der Kläger damit, daß weder in Bezug auf seinen körperlichen Zustand noch seine Erwerbsverhältnisse eine "wesentliche Veränderung" eingetreten sei.

Das Reichsverfassungsamt hat diesen Angriff für verfehlt erachtet und den Kläger aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Indem die Befallene, hinausgehend über den von dem Arzte angenommenen Grad der Erwerbsunfähigkeit dem Kläger eine Rente von 75 p.ß. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gewährt, hat sie doch tatsächlich Verhältnisse insofern besonders Rücksicht genommen, als sie berücksichtigt, daß der Verleihter in der ersten Zeit nach der Verleihung in seiner Erwerbsfähigkeit verhältnismäßig nicht beschädigt wurde, da er im Gebrauch lediglich eines Auges noch nicht hinreichend gelingt war, die Entfernung noch nicht zu können vermochte, auch wohl das verbliebene Auge noch schonen mußte. Nachdem sich nun aber herausgestellt hatte, daß der Fall in seinen Folgen als abgeschlossen zu betrachten und die Gewöhnung eingetreten war, etwähn die Berufsgenossenschaft berechtigt, auf Grund einer Prüfung eine Minderung der Rente vorzunehmen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den Verein. Staaten von Nordamerika. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Staates New-York haben kurzlich eine Konvention abgeschlossen, welche sich mit den bezüglichen gegen die Arbeiter-Koalition gerichteten "Verschwörungsgesetzen" beschäftigte und einstimmig den Beschluss fasse, deren Abstiftung bei dem Kongreß zu beantragen. Es wurden genau Vorschläge formuliert, die den Legislatoren vorgelegt werden sollen. Die Verschwörungsgesetze — Conspiracy-Laws oder Conspiracy Bill — kommen bekannt aus England, wo sie den Trades Unions bis in die neueste Zeit schwer zu schaffen gemacht haben. Sie wurden unter König Eduard VI. halb gewisser Grenzen Abmachungen zu treffen, sowie die Übertragung einiger anderer Befugnisse für die Selbstverteidigung des Meisters, machen die Stellung des Meisters noch nicht zu einer außerhalb des Rahmen eines Gewerbegehilfen liegenden. Nach der ganzen Art seiner Thätigkeit, nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes des Verleihers und nach den beschränkten Befugnissen, die dem Kläger für den Fall der Vertretung seines Meisters ertheilt waren, ist Kläger als Gewerbegehilfe zu beurteilen. Als solcher muß er Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bevor sie die ordentlichen Gerichte beschäftigen, den Gemeindebehörden unterbreiten. Die Infolge der Klageabweisung den Kläger trennenden Gerichts- und Unfallsosten sind ziemlich beständig. Werftüchter beziehungsweise Werkmeister werden also in Zukunft gut thun; ihrem Titel gar keine rechtliche Bedeutung beizulegen, sondern sich als Gewerbegehilfen zu betrachten und zunächst die Gemeindebehörden in Streitfällen mit dem Meister anzuwalten, was in keinem Falle schaden kann.

gemacht haben. Sie wurden unter König Eduard VI. halb gewisser Grenzen Abmachungen zu treffen, sowie die Übertragung einiger anderer Befugnisse für die Selbstverteidigung des Meisters, machen die Stellung des Meisters noch nicht zu einer außerhalb des Rahmen eines Gewerbegehilfen liegenden. Nach der ganzen Art seiner Thätigkeit, nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes des Verleihers und nach den beschränkten Befugnissen, die dem Kläger für den Fall der Vertretung seines Meisters ertheilt waren, ist Kläger als Gewerbegehilfe zu beurteilen. Als solcher muß er Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bevor sie die ordentlichen Gerichte beschäftigen, den Gemeindebehörden unterbreiten. Die Infolge der Klageabweisung den Kläger trennenden Gerichts- und Unfallsosten sind ziemlich beständig. Werftüchter beziehungsweise Werkmeister werden also in Zukunft gut thun; ihrem Titel gar keine rechtliche Bedeutung beizulegen, sondern sich als Gewerbegehilfen zu betrachten und zunächst die Gemeindebehörden in Streitfällen mit dem Meister anzuwalten, was in keinem Falle schaden kann.

Vom Delegirtenstage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

Dem Hofmaurermeister Schmidt Berlin folgte Maurermeister Braun Hannover. Derselbe befeuchtet — so sagt der Bericht der "Baugew.-Btg." — an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Rechte der §§ 100c und 100f. Er räth den Innungen, alle Einrichtungen zur Erlangung dieser Rechte bald zu trennen und dann die Rechte voll auszunutzen. "Ausnutzung" ist gut, ist auch der allein richtige Ausdruck in Bezug auf das Beitrags-Privilieg. Der Redner gab dann noch praktische Worte, wie am besten diese Rechte zu erlangen seien. Eine Mittelteilung dieser praktischen Worte unterläßt die "Baugew.-Btg.", sie bemerkt: der Redner ist wegen der Größe des Saales und infolge des möglichen lauten Ausprahls nur in der Nähe bezeichnbar gewesen. Das ist eine recht versängliche Bemerkung! Sollten die praktischen Worte des Herrn Braun sich nicht für die weitere Deutlichkeit eignen? So will's uns scheinen, denn daß die "Baugew.-Btg." beginnt ihr Redebauer, Herr Seelbach, der ja auf dem Delegirtenstage die erste Rede hielt, wirklich nicht wissen sollte, was Herr Braun gesprochen, hätten wir ganz ausgeschlossen.

Die Versammlung nahm dann folgende Anträge an:

1. Von hannoverschen Bezirkverbänden: eine Petition an die gegebenen Faktoren für Wiederinführung der obligatorischen Meisterprüfung im Bauwesen zu richten und sämmtliche Vereinigungen des Verbandes aufzufordern, die in ihrem Bezirk wohnenden Reichstagsabgeordneten zu beratschlagen, dafür einzutreten.

2. Von der Baugewerks-Innung zu Potsdam: der Innungsvorstand wolle beschließen, daß gegen diejenigen Handwerker, welche sich nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S. (Ohol!) widerrechtlich (11) das Privilieg Meisters, Baumeisters beilegen, mit aller Energie von Seiten der Innung in ganz Deutschland vorgegangen werden, um den Meisterstand wieder zu einem ihm gehörenden Ansehen zu bringen.

Dieser famose Resolution wurde auf Antrag Rieß Braunschweig folgender Zusatz gegeben: "Die einzelnen Innungen dürfen nur dann eine Klage gegen unberichtigte Führung des Meistertitels einleiten, wenn sie sich vorher mit dem geschäftsführenden Auskunft ins Gewissen des Verbands diesbezüglich gefestigt haben."

Was vor diesem gegen die angeblich unberichtigte, in Wirklichkeit aber (nach der Ausführungen des Raumburger Oberlandesgerichts) für jeden Handwerker ohne Unterschied gesetzlich durchaus gültige, und berechtigte Führung des Meister-Titels gerichteten Buntfarben zu halten ist, haben wir unsern Lesern schon öfter erklärt, so insbesondere in dem Kreis "Eine zünftlerische Annahme sonder Gleichen" in Nr. 16 usw. Bl.

Zu den Gesellenprüfungen der Maurer- und Zimmererlehrlinge in Berlin

scheint die "Baugew.-Zeitung":

"In diesem Jahre müssen seit langer Zeit zum ersten Male die Lehrlinge des Maurer- und Zimmergewerbes durch Amtsetzung eines Gesellenstands dorthin; daß sie während ihrer Lehrlingszeit dienstigen praktischen Kenntnis ihres Gewerbes angeeignet haben, welche von einem Gesellen mindestens erwartet werden müssen. Der Bauinnung geht das Gesetz das Recht, auch die bei den außerhalb der Innung stehenden Meistern ausgetrennten Lehrlinge zu prüfen und gegen diese Gesellenabschließung handelnde Meister mit einer Geldstrafe bis zu M. 150 zu belegen."

Die "Baugew.-Zeitung" versucht hier in bekannter prahlischer Manier, glauben zu machen, die Berliner Bauinnung habe wirklich ein geistiges Recht, Maurer- und Zimmererlehrlinge und deren Lehrherren, soweit sie nicht der Innung angehören, zu einer Gesellenprüfung zu zwingen und die sich weigenden Lehrherren zu bestrafen. Solch eine geistige Befugnis hat aber eine Innung keineswegs.

Was zunächst die Gesellenprüfung an und für sich anbelangt, so räumt ja allerdings die Gewerbeordnung der Innungen die Befugnis ein, solche Prüfungen in ihren Statuten vorzusehen; auch kann die höhere Verwaltungsbehörde den Innungen das Lehrlingsprivilieg entheben und bestimmen, daß die Lehrlinge der nicht der Innung angehörenden Meister sich der vor der Innung angeordnete Prüfung zu unterziehen haben.

Aber alle die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden tatsächlich hinfällig gegenüber allgemeinen Rechtsregeln und anderen Bestimmungen in der Gewerbeordnung.

Eine allgemeine, in der Gewerbeordnung als selbstverständlich gültig anerkannte Rechtsregel ist, daß der Lehrvertrag auf freier Übereinkunft zwischen dem

Bater oder dem Bormund, des Lehrlings einerseits und dem Lehrherrn andererseits beruht. Ist im Lehrvertrag die Verpflichtung des Lehrlings zur Gesellenprüfung, bzw. die Zustimmung dazu seitens beider vertragsschließender Parteien nicht ausdrücklich vorgelesen, so kann diese Verpflichtung selbstverständlich auch nicht willkürlich hineininterpretiert werden.

Noch besteht der § 129 der Reichsgewerbeordnung mindestens so gut zu Recht, wie die sogenannten "Innungsparagraphen". Dieser Paragraph bestimmt:

"Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Vertragen ein Zeugnis auszustellen, welches den Gemeindebehörden vorlegen und stempeln zu beläugeln ist. An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten."

Von einer Verpflichtung zur Gesellenprüfung ist da nicht die Rede; es ist von einer solchen selbst nicht die Rede in den Innungsparagraphen; da erscheint die Gesellenprüfung immer nur als fakultative, von willkürlicher Entschließung einer Innung abhängige Einrichtung, der nach dem Gesetz ja allerdings durch die oberen Verwaltungsbehörden die bekannten Vergünstigungen gewährt werden können.

Aber, wie geht, die allgemeine Rechtsregel von der Gültigkeit solcher Lehrverträge, die nicht mit Innungssagungen rechnen, vielmehr ohne alle Rücksicht auf solche abgeschlossen worden sind, wird durch die betreffenden Innungsparagraphen und die auf denselben beruhenden Bestätigungen der oberen Verwaltungsbehörden nicht aufgehoben, zumal ja diese Paragraphen und Bestätigungen die richtende Kraft haben.

Wohl alle Bäter und Bormünder, die ihre Söhne bei Meistern, die nicht der Innung angehören, in die Lehre geben, sind weit davon entfernt gewesen, bei Abschluss des Lehrvertrages an die Gesellenprüfung zu denken; sie haben für die regelrechte, vertragsgemäßige Beendigung des Lehrverhältnisses lediglich den oben mitgetheilten § 129 der Gewerbeordnung, die Ausstellung eines Lehrzeugnisses seitens des Lehrherrn, aber keine Gesellenprüfung und keine Innung im Auge gehabt.

Wenn es nun einem Lehrherrn, mit welchem solch ein Lehrvertrag abgeschlossen, unterherrschaft eingefüllt ist, die eine Gesellenprüfung vorgesehen hat, so kann durch diesen Beitritt doch wahrscheinlich der Lehrvertrag nicht berührt, nicht geändert und dem Lehrling nicht die Verpflichtung zur Gesellenprüfung, und dem Bater oder Bormund nicht die Verpflichtung zur Ausstellung solcher Prüfung auferlegt werden. Der Bater oder Bormund kann verlangen, daß der Lehrvertrag nach der Vorauflösung, unter welcher er abgeschlossen worden, erfüllt wird, und diese Voraussetzung hat es nicht mit Innungskräutern, sondern mit dem § 129 der Gewerbeordnung zu thun. Nur dann, wenn der Bater oder Bormund eines Lehrlings der Abschluß des Lehrvertrages oder hinterher sich noch ausdrücklich mit Vorname einer Gesellenprüfung einverstanden erklärt haben, nur dann gehört diese Prüfung zur Erfüllung des Lehrvertrages! Aber in keinem anderen Falle! Unsere Bürgler und gesetzgebenden Innungsrunde haben eben ganz übersehen, daß der Bater oder der Bormund eines Lehrvertrages auf Grund ihres Vertragsrechtes auch ein Wörtchen über die Gesellenprüfung mitzureden haben. Im Lehrvertrag hat der Lehrherr mit dem geleglich zulässigen Willen des Baters oder Bormunds seines Lehrlings zu rechnen, nicht aber mit den willkürlichen Entschließungen seiner Innung.

Wenn nun ein Bater oder Bormund, der bei Abschluß des Lehrvertrages für die regelrechte Beendigung desselben lediglich den § 129 der Gewerbeordnung im Auge gehabt, also keine Gesellenprüfung vereinbart hat, sich weigert, den Lehrling dieser Prüfung zu unterstellen, oder wenn der Lehrherr in getreuer Beachtung des Vertrages sich dagegen weigert, so sollte die Innung den Meister strafen können? Das wird die "Baugewerkszeitung" doch hinem vernünftigen. Menschen glauben machen wollen, daß das angeht. Da müßt doch erst der § 129 der Gewerbeordnung, der von der regelrechten Beendigung des Lehrverhältnisses im Allgemeinen handelt, entweder ganz bestreit, oder durchaus nur für solche Gewerbetreibende, die für die Innung nicht in Betracht kommen, ausreichend worden sein. So lange er aber so, wie er ist, bestreit, und so lange beim Abschluß des Lehrvertrages lediglich er für die regelrechte Beendigung des Lehrverhältnisses in Betracht gezogen wird, — so lange hat's mit der Gesellenprüfung nichts der Innung, soweit dieselbe sich auf Lehrlinge von Richtungsmästern erstredet soll, gute Wege. Kein Richtungsmäster, der Lehrvertrag der hier erörterten Art zu repellieren verpflichtet ist, braucht die Strafanwendung zu fürchten; wenn er dem Lehrling in Gemüth des Lehrvertrages nach § 129 der Gewerbeordnung das Lehrzeugnis ausstellt, so hat er damit seiner gesetzlichen Verpflichtung genügt. Und die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung nach § 129 kann nicht zugleich als Verstoß gegen den § 100 des gleichen Gesetzes erachtet werden.

Also lebe "Baugew. Blg": Vangel machen gilt nicht!

Ein beschlagnahmtes Vereinsblatt.

Unter diesem Titel schreibt die hiesige "Reform-Folgenblatt":

"In dem Kreise der Maurer-Fächervereine Deutschlands herrscht seit Monaten eine arge Misszimmung, weil die vorläufige Abrechnung der hiesigen Agitationkommission noch nicht vorgelegt worden ist. Der Grund dieser unterlassenen Abrechnungsvorlage liegt in dem Umstände, daß dem

hiesigen Kassirer H. Wilbrandt die in Bezug auf die Agitation geführten Kassenbücher nebst dazu gehörigen Quittungen am 29. November 1887 auf Beauftragung der hiesigen Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden sind." Folgt die Mitteilung der von Herrn Wilbrandt in Nr. 15 d. Bl. bekannt gegebenen Thatsachen.)

Den betreffenden Verhörfestalter der "Reform" sind da Freiküller unterlaufen, die mir zurückweisen müssen. Ihnen "Kreis der Maurer-Fächervereine" geht die Beschlagnahme der Bücher, die Agitationssumission der Maurer Deutschlands nicht die hiesige Agitationssumission", des Kassirers der hiesigen Agitationssumission", an. Es kann folglich auch nicht die Rede davon sein, daß in dem Kreise der Maurer-Fächervereine seit Monaten eine arge Misszimmung vorliege, ob der

noch nicht erfolgten Abrechnung herrscht. Herr Wilbrandt ermächtigt uns zu erklären:

1. daß die betreffende Abrechnung lediglich die Maurer Deutschlands in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf Organisation, beziehungsweise den Kreis der Maurer Deutschlands angeht;

2. daß von keiner Seite, am allerwenigsten aber aus dem Kreise der Maurer-Fächervereine, irgend welche "Misszimmung" geäußert worden ist, zumal die Thatsache der erfolgten Beschlagnahme der Bücher und Vorlage schon seit vielen Monaten den Maurern bekannt ist, auch auf den letzten Maurerkongress in Kassel im Mai d. J. bekannt gegeben wurde. Herr Wilbrandt hat die Bemerkung in seiner Notiz in Nr. 15 d. Bl. darunter, daß er wegen der erfolgten Beschlagnahme die Abrechnung nicht vorlegen könne, nicht etwa (wie es nach der Notiz in der "Reform" scheinen könnte) deshalb gemacht, um irgend eine "Misszimmung" zu begegnen, sondern weil diese Bemerkung zur Sache gehörte.

Zum Kapitel: Vereinsberklärung missliebiger Gesellen durch Innungsmäster.

(Den Mauern Hannovers und Umgegend zur besonderen Beachtung empfohlen.)

Aus Hannover-Arndt wird uns folgende nette Südschlesische innungsmästerliche Vereinsberklärung vorgelegt:

Ein dort arbeitender zu Celle geborener und am dortigen Maurerfeste beteiligter, beziehungsweise dieses Kreises wegen nach Hannover gekommener Maurergeselle wurde, obwohl ein tüchtiger, zuverlässiger Arbeiter, von seinem Meister öfter ohne jeden ersichtlichen Grund entlassen. Endlich gelang es ihm, den Grund zu entdecken; er sah, daß die sogenannte Arbeitsstare der Innung, ausgegeben vom "Baugewerkenamt zu Hannover", mit befordernden Merkmalen zum Zweck einer nachtheiligen Kennzeichnung versehen war, nämlich mit ganz keinen Nadelstichen, die nur zu erkennen sind, wenn man die Karte an's Licht hält. Die Stiche sind an bestimmten, von der "Schulam" Innungsschriftart jedweden verbindbaren Stellen angebracht. Daß die Arbeitsteile nicht auf der Karte bekommen, sondern zu dem erwähnten Zweck, und zwar sehr vorsichtig gemacht werden sind, glauben wir mit aller Bestimmtheit behaupten zu können. Die Karte ist uns übermittelt worden.

Da hätten wir also auch die hannoverischen Baugewerbs-Innungsmäster auf dem Wege der Vereinsberklärung missliebiger Gesellen mittels der Arbeitsstare erhaft!

Gegen dieses Unrecht gibt es nur ein Mittel: die Gesellen müssen einmütig die ihnen von den Innungsmästern aufzutragten Arbeitsstaken, Entlastungsscheine und sonstige, angeblich zum Nachweis "ordnungsmäßiger" Auflösung des Arbeitsverhältnisses dienenden sogenannten Begleitnotizen zurückweisen! Die entschiedenste Selbsthilfe auf Grund der Juridicung muss eintreten, denn das Gesetz lädt die Arbeiter gegen solche Vereinsberklärung nicht, die Meister können sie straflos über. Höchstens kann derjenige Arbeiter, welchen ein Meister in geschildeter Weise "kennzeichnet", um ihm Arbeit und Verdienst unmöglich zu machen, gegen den Verübler solcher Geldstrafe an dem Weg der Privatklage Einständigung zu erlangen ver suchen; dieses Mittel aber dürfte nur in den seltensten Fällen etwas nützen, denn die Schwierungen von der Innung werden eine Abmachung zum Zweck der Kennzeichnung vor Gericht einfach nicht eingehen. Schaden könnte es aber nichts, wenn ein Arbeitsgerichtsrichter Geselle mal die Privatklage aufnehmen und einen alten Innungsmäster zum Zeugen einzuladen lassen würde.

Edle Freunde zeigt der hier erwähnte Fall auf's Neue, welch unerhörter Missbrauch mit Gesellen-Begleitnotizen von innungsmästerlicher Seite möglich ist. Und diese seligen Innungsmäster fordern die obligatorischen Arbeitsbücher für alle Arbeiter, oder das Lüttungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung als Erbsatz für jenes!

Solche Fälle aber sind gewiß auch geeignet, in immer weiteren Kreisen der Gesellschaft die Erkenntnis zu verbreiten und zu festigen: daß für sie eine strenge und möglichst alle Berufsgenossen umfassende Organisation notwendig und die Beherrschung an dererseits eine Ehre, sowie Selbst- und Nachstenspflicht jedes Gewerks ist!

Das Koalitionsrecht der Arbeiter im Königreich Sachsen.

hat wieder mal, in dem Prozeß gegen Leipziger Maurer und Bimmerer, über dessen Ausgang vor dem dortigen Schöffengericht wie in Nr. 15 d. Bl. berichtet, eine richtigste Auslegung erfahren, die wohl geeignet ist, Aufsehen zu erregen.

Der Sachverhalt, um den es sich bei diesem Prozeß handelt, ist, kurz wiederholt, folgender:

Die Leipziger Maurer und Bimmerer hatten im Jahre 1885 Arbeitstreuhälter mit ihren Arbeitgebern. Diese wollten die Zahlkommision der Gesellen nicht anerkennen, forderten vielmehr dieselben in einem Flugblatt zur Wahl eines Gesellenausschusses auf, da die Innung nur mit einem solchen verhandeln könne. Den Gesellen konte es längst gleichgültig sein, ob die sie den Meistern gegenüber vertretende Körperschaft "Lohn-Kommision" oder "Gesellenausschuß" hieß, und so wünschten sie in öffentlicher Versammlung einen solchen Ausschuß, der dann auch die Verhandlungen mit den Meistern aufnahm und führte, und überhaupt in Gemäßheit der ihm von der Verfassung übertragenen Funktionen, die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft nach jeder Seite hin wahrte. Das alles geschah in durchaus legaler Weise, ohne die geringste Überrechnung der im § 152 der Reichsgewerbeordnung der gewerkschaftlichen Arbeiterkoalition gegen

Richterbestoweniger löste die Leipziger Polizeibehörde im April 1887 den Gesellenausschuß auf, angedeutlich, weil dieselbe ein "Verein" im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes, als solcher aber nicht anmeldet, bald darauf verdingte das Amtsgericht über jedes Mitglied des Ausschusses wegen angeblichen Bergverges wider das sächsische Vereinsgesetz eine Geldstrafe von M. 6.

Gegen diese Strafsurrogation erhoben die Betroffenen, in dem Bewußtsein, eine Ungerechtigkeit erdenken zu müssen, Einspruch, welcher am 26. September d. J. auch vor dem Leipziger Schöffengericht verhandelt wurde. Das Resultat war, daß das Gericht den Einspruch verwarf und die Strafe von M. 6 Geldstrafe auf eine Gefängnisstrafe von zehn Tagen erhöhte, indem es als erlösend annahm, daß die Angeklagten ihre Thätigkeit völlig im Dunkeln ausgeübt und keiner hierüber etwas verrathen hätten.

Schen wir nun einmal zu, worin diese Thätigkeit denn eigentlich bestand. Die Anklage selbst vermochte zur Begründung ihrer Behauptung, der Gesellenausschuß sei ein "Verein" im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes gewesen, lediglich die ganz offenkundigen Thatsachen anzuführen: Der Ausschuß habe in Gemeinschaft Beratungen einberufen und über die Thätigkeit des Ausschusses Bericht abgegeben, ferner Flugblätter mit der Unterschrift "Der Gesellenausschuß" verbreitet, eine eigene Abrechnung vorbereitet angegeben (wovon das allgemeine Berlebtsalat zu verstehen ist), welche als Berlebtsalat zu betrachten sei, außerdem regelmäßiger Gelder aus dem Unternehmensfonds an die Agitationssumission der deutschen Maurer in Hamburg abgefandt und endlich auch Berichtsstoffen bezahlt; aus allen diesen Gründen lasse sich in dem Gesellenausschuß eine corporative Einrichtung erahnen, welche sich gebildet, ohne das Recht einer Korporation erlangt zu haben.

Das Schöffengericht trat dieser staatsanwaltschaftlichen Ansicht bei und sah das bereits erwähnte Urteil, gewis, alles das, was die Anklage da beanspruchte, als der Gesellenausschuß getan. Aber es durfte es auch tun, ohne irgend welche Rücksicht auf das sächsische Vereinsgesetz zu nehmen. Es war in öffentlicher Versammlung eingesetzt worden, um die Interessen der Gesellschaft einschließlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht zu wahren. Dazu gehörte die Einberufung von Versammlungen zum Zwecke der Errichtung von Berichten über die Thätigkeit des Ausschusses, sowie der Erlass von Flugblättern. Wie ist in den betreffenden Beratungen etwas Anderes berichtet und verhandelt und in den Flugblättern etwas Anderes mitgetheilt oder erörtert worden, als das, was die Errichtung besserer Wohn- und Arbeitsbedingungen betraf. Die Verwaltung auf das allgemeine Berlebtsalat gabs lediglich in Rückicht auf den Kampf um diese Bedingungen. Die Zahlung von Berlebtsalaten erfolgte für solche Personen, welche bei ihrer Vollbeschäftigung für die Errichtung besserer Wohn- und Arbeitsbedingungen in Prozess verwickelt wurden. Die Abfindung von Geldern an die Agitationssumission der Maurer Deutschlands endlich geschah in Nachahmung der diesbezüglichen Beschlüsse der Maurerkongresse ebenfalls lediglich zu dem Zweck, bessere Wohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen und zwar in Gemeinschaft mit anderen Berufsgenossen in Deutschland. — Das der Gesellenausschuß irgend welche "politische" Thätigkeit entfaltet hat, ist weder in der Anklage noch im Urteil behauptet worden.

Es steht jedoch fest, daß der Ausschuß sich mit seiner Thätigkeit vollständig innerhalb der Grenzen des § 152 der Reichsgewerbeordnung bewegt hat. Eine Arbeiterkoalition — oder, die das tut, wird von vereins- und versammlungsgelehrten Bestimmungen, wie sie in den einzelnen Bundesstaaten bestehen, rechtlich garnicht berührt. Auch das sächsische Vereinsgesetz ist auf solch eine Koalition in seinem Punkte anwendbar. Erst vor Jahresende hat das Reichsgericht die Stellung der gewerkschaftlichen Arbeiterkoalition zu den Vereinsgelehrten folgendermaßen erläutert:

Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, schlägt aber die Anwendung der Vereinsgelehrten nicht aus, wenn gewerkschaftliche Vereine durch Verbindung mit Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, Staatsbürgerrechten oder internationalen Gewährleistungen den Charakter politischer Vereine annehmen. Der § 152 der Reichsgewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Organen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Wohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Begegnak und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Dem pp. Vereine kann es hier nach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinführung als sonstige erlaubte Pressionsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Lage im Gewerbe zu hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten



reigen, welche gewisse sozialistischen und kommunistischen Erziehung
günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des
gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen ver-
lassen, sobald sie hinausgreifen in das staatliche Gebiet,
sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für
sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche
Koalition zu sein und wandeln sich in politische Vereine
um, die als solche den Verhältnissen des Vereins und
Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die all-
gemeine Tendenz und das leste Ziel, sondern zugleich
Zorm und Mittel der Vereinbstrebungen entscheiden
darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen."

Nun wohl: selbst die Anklage und das Urtheil im
Leipziger Schössengerichts-Prozeß kommen nicht
hinaus über Behauptungen, welche beweisen, daß der
Gesellenausschuß sich durchaus auf dem Gebiete
des gewerblichen Lebens gehalten
hat, daß für ihn also Koalitionsfreiheit
gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung, rechtlich bestand.
Er hat nicht das Gebiet des gewerblichen Lebens mit
konkreten Interessen verlassen, nicht hinausgegriffen in
das staatliche Gebiet, nicht irgend welche "politische"
Tätigkeit entfaltet; sondern in seiner ganzen Tätigkeit
es lediglich mit dem Gegensatz und Kampf der sozial-
ökonomischen Interessen rückständig der Lohn- und
Arbeitsbedingungen zu ihm gehabt! Den Angeklagten
dürfte es sehr leicht sein, die Beweise dafür aus den
Verhandlungen und Beschlüssen der betreffenden vom
Gesellenausschuß einberufenen Versammlungen und durch
Vorlage der von ihm herausgegebenen Flugblätter zu
erbringen. Sie haben ja gegen das geradezu verblüffende
Urtheil des Schössengerichts die Berufung erhoben und
werden die angezogenen Beweise in Verbindung mit dem
erwähnten Reichgerichtserkenntnis wohl in der Ver-
handlung der Sache vor dem Landgericht eine zu
Günsten der Angeklagten ausschlaggebende Rolle spielen.
Für uns unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anklage
und das schössengerichtliche Urtheil vor einer richtigen
Würdigung der Thatsachen nicht bestehen können.

Wenn das Urtheil für nothwendig erachtet, den An-
geklagten "mit besonderer Schärfe" zu begegnen,
weil dieselben angeblich "ihre Tätigkeit völlig im
Dunkeln ausgestalt und Reiner hierüber etwas verrathen
hätte", — so müssen wir doch sagen, daß ein solches
richterliches "Frachten" mit unserem Rechtsbewußtsein
unvereinbar ist. Einmal kommt in Betracht, daß eine
die Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbe-
ordnung geniehende Körperschaft keinerlei besondere ge-
setzliche oder moralische Verpflichtungen hat, ihre Tätigkeit
öffentliche Versammlungen öffentlich Bericht er-
stattet, Flugblätter mit der Unterschrift "Der Gesellenaus-
schuß" verbreitet etc. Was bedeutet es also, wenn
diesen Thatsachen gegenüber das Urtheil erklärt: der
Ausschuß habe seine Tätigkeit "völlig im Dunkeln
ausgestalt"? Eine solche Erklärung muß Jeden, der
die dem ganzen Prozeß zu Grunde liegenden Thatsachen
vorurtheilstreich prüft, sehr eigenhändig be-
rühren. Jedenfalls hat damit das Gericht seine aus-
gesprochene Absicht, den Angeklagten "mit besonderer
Schärfe zu begegnen", in einer Weise motivirt,
die sowohl von juristischer wie moralischer Seite mit
bestem Erfolg ansehbar sein würde. Die Angeklagten
haben — abgesehen davon, daß ihre ganze Tätigkeit
geradezu für die Offenlichkeit bestimmt war und von
ihnen auch an die Offenlichkeit gebracht worden ist —
gehoben im Bewußtsein ihres aus § 152 der Reichs-
gewerbeordnung sich ergebenden guten, gesetz-
lichen Rechtes, aus durchaus sittlichen Motiven,
zu durchaus sittlich-rechtlich und gesetzlich erlaubten
Zwecken. Und deshalb, indem man sie obendrein noch
in gänzlich unzulässiger Weise so einer Art von
"Geheimbündelei" beschuldigt, sollten sie verdienen, daß
ein Gericht ihnen mit "besonderer Schärfe" be-
gegnet? Hätten sie wirklich aus irriger Gesetzes-
auffassung oder Gesetzesunkenntnis sich des behaupteten
Vergebens schuldig gemacht, so wären wohl eher
Strafmilderungs- als wie Strafver-
härzung gründe für sie geltend zu machen.
Dein selbst unsere Juristen sind sich ja nicht einig
darüber, wie gewisse vereinsgelegliche Bestimmungen
auszulegen und anzuwenden sind! Wir aber behaupten:
jene Leipziger Gesellenausschüsse haben gehandelt
in der vollen und richtigen Kenntniß ihrer gesetzlichen
Befugnisse! Sie haben nicht geirrt, in dem sie sich
sagten, daß sie als eine nach Maßgabe des § 152 der
Reichsgewerbeordnung gebildete und thätige Körperschaft
keineswegs verpflichtet waren, den Vorchrist des
sächsischen Vereinsgesetzes, betreffend Erwerb der Körpo-
rationssrechte, zu genügen. — Der Punkt, wo von der
"Strafverhärzung" die Rede ist, bildet die Tendenz des

Berichtung
vorgestellt
wurden.
am 4. Oktober
des Fach-
es. Aufnahme
einfachen Ge-
statuten.
Der erste
Vorstand erledigte
die vorgenannten Ge-
stalten, eine Ein-
nahme von M. 385,70
als Ressent-
der Beiträge
bericht über
die Geschäft-
eit gegen die
hier und da
Schriftsatzjahr
der Versamm-
lung worden;
daneben gegen
und wurden
höheren und
Garmisch
und Kollege
et. IV als
der Revision
offenmann
Anhänger abgelehnt,
wurde das bis-
überhandnis
wurde zum
ein Kollege
Verein und
die Ber-

mung des
regelmäßig wurde
ern Holz,
selbe mache
ne Polizei
illenlagen in
derzeit die
fall d. Bu-
sitzbehörde
wurde die
dieselbe ex-
M. 69,90.
slotheil hatte
wegen die
22.17 auf
gt des Vor-
se erster
berige erste
ch. Vohrer
den für das
zum zweiten
kunnt wurde.
gemäß die
n, während
der bishergige
uß den An-
trauen seinen
der seines
werte Schild-
Sammnung

hiesige Fach-
sammnung ab
Jahresabrech-
nungen, der
berichtete.
4. Im
in die Tagess-
sammnung
des Käfflers
der Ab-
abrechnung
556,40 die
3 des Jahres
geschlossen 2
jetzt Wirt-
er Bibliothek
seine Aus-
ergab folgen-
g. er zweiter
B. Best-
Schifführer:
A. Krüger
Walter und
samt 3 stellte
des Staats
mit Schulden
eigem Wehr-
sagten haben.
Angabe einiger
Prop. die
kommenen
zu sehen, wie
um 11 Uhr

undene Fort-
der Fach-
mit der Be-
nen Anträge.
en mit einem
stellung des
2. Der ge-
anderweitige
Rat ein-
den Antrag
zu behandeln.
Debatte ange-
Monats-
der die Höhe

dieses Geschafts berathen, welcher Gegenstand, ebenfalls zeitliche Zeit in Anspruch nahm. Von den verschiedenen Vorschlägen wurde schließlich mit großer Majorität der von Herrn Wimbold eingeholte angenommen, nach welchem der erste Vorstand mit M. 150 per Monat von jetzt ab bestellt werden soll. Der zweite der obigen Anträge wurde trotz der leidenschaftlichen Vertheidigung desselben durch die Herren Vater und Eltern vor mit der Eintrittsmittelgrenzender Majorität abgelehnt. Die obdann erfolgte Vorstandswahl brachte folgendes Resultat: Es wurden wiedergewählt: der erste Vorstandsherr H. Meyer, der zweite Vorstandsherr Wimbold und der erste Käffler Vöger. Neu gewählt wurden: der zweite Käffler Hars und der Schiffsführer Sauer. Ferner wurden zu Hilfsstafetten gewählt die Mitglieder: Lehnenbeck, Langbehn, Höhnwald, H. Schade, Runge, Klages, Sobbe, J. Peters, Blum, C. Schulz, Schönwandt, Saad und Klee. Wegen vorgestellter Zeit wurde die Fortsetzung der Hauptversammlung auf den 18. d. M. vertagt.

Dortmund. Der hiesige Maurer-, Stützateur- und Steinmetzverein hielt am 7. Oktober seine regelmäßige Monatsversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Gründung einer Niedertafel. 3. Verschiedenes. Nach Erledigung des ersten Punktes der Tagesordnung begründete Herr Fuhs in längerer Ausführung den Antrag auf Gründung einer aus Vereinsmitgliedern bestehenden Niedertafel. Der Antrag wurde angenommen und eine Kommission von drei Mann mit den nötigsten Vorarbeiten betraut, während sich 20 Kollegen zur Theilnahme an der Niedertafel auf der zu diesem Zweck ausgedachten Liste einzutheilen ließen. Beim dritten Punkte der Tagesordnung wurde einem Mitgliede eine Rüge ertheilt, welche über den Vorstand sowie überhaupt über den Verein Verdächtigungen verbreitet hatte. Der Betreffende räumte seine Schuld ein und verpflichtete sich, einen zweimal erscheinenden Brief auf der Dortmunder Zeitung öffentlich machen zu lassen. Zum Schluß ernannte Kollege Fuhs die Anwesenden, sich von der Organisation nicht abschließen zu lassen, worauf die Versammlung unter Abstimmung des Liebes „Es braut ein Ruf wie Donnerhall, zum Frachtkreis auf's überall“ geschlossen wurde. Noch können wir den Kollegen in Deutschland mitschicken, daß am 18. Oktober unter erwähnter Kollege Fuhs in der Berufskontrollanstalt von der Strafamtsleiter des hiesigen Königreichs wegen Vergehen gegen den § 153, d. R. G. O., welches derzeit bei Gelegenheit des diesjährigen Maurertreffs begangen haben soll, lohnlos freigesprochen worden ist. Es wurde seinerzeit auf Denunziation eines Meisters verhaftet und vom Schöffengericht zu einer Woche Gefängnis sowie Zusage sämtlicher Kosten verurtheilt, gegen welchen Richterspruch der Berurtheilte die Berufung eingelegt.

Wilhelmshaven. Am 9. Oktober fand hier die regelmäßige Mitgliederversammlung des Vereins „Baublätte“ Fachverein der Maurer von Wilhelmshaven statt mit der Tagesordnung: 1. Das Fachorgan. 2. Verschiedenes. Nachdem die Beiträge erhoben waren, wurde zum ersten Punkt der Tagesordnung übergegangen. Von sämtlichen Rednern wurde der „Grundstein“ als das Organ der deutschen Maurer zum steigenden Preis empfohlen, und betont, daß es mit dem Halten des Blattes allein nicht getan sei, sondern es sei Pflicht eines jeden Abonnenten, dasselbe gründlich zu studiren und auch an Nichtabonnenten zu verbreiten, um dem „Wissen“ unter allen Kollegen Eingang zu verschaffen, indem im Wissen unterste Platz liege. Hierauf wurde von Herrn die bei den Antrag gestellt, diejenigen Mitglieder, welche nicht auf den „Grundstein“ abonnieren, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, was der Berufung angenommen wurde. Im „Vertriebenen“ wurden einige Mitglieder namhaft gemacht, die schon mehrere Male die Unterhaltungsbeiträge nicht entrichtet hatten. Alsdann wurde ein von Herrn Prasse geäußerter Antrag angenommen, eine Bibliothek wissenschaftlicher Werke zu gründen. Der Gemannte sowie der Vorstand wurden beauftragt, eine besiegelte Vorlage auszuarbeiten und einer nächsten Versammlung vorzulegen. Als Gründungsfonds wurde, da die Vereinskasse augenscheinlich schwach bestellt ist, die nächste Sammlung der Unterhaltungsbeiträge bestimmt. Hierauf wurde die ziemlich gute deutsche Beratung um 9 Uhr vom ersten Vorstand geschlossen.

Maurer und Zimmerer.

Stralsund. Am 13. Oktober, 7 Uhr Abends, tagte hier eine Versammlung des Fachvereins der Maurer und Zimmerer Stralsunds mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Freigaben. 3. Wanderunterführung. 4. Verschiedenes. Nach Erledigung des ersten Punktes gelangten die im Bragelsten befindlichen Anträge zur Beratung und wurden zwei derselben nach längerer Debatte der nächsten Versammlung zur endgültigen Beschlusshaltung überwiesen. (Woraus begegnen sich denn diese Fragen? D. R.) Zum dritten Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, hier durchzuhenden Kollegen (Maurer und Zimmerer), welche einer Organisation angehört, falls in den Orten, wo sie in Arbeit standen eine solche bestand, oder zu einem Generalfonds gesteuert haben, in der Zeit vom 1. November bis 1. April eine Wanderunterführung von M. 1, an den hohen Festtagen von M. 2 zu zahlen. Die Unterhaltung ist beim Kollegen Müggelburg, Frankenstraße 10, in Empfang zu nehmen. Schließlichstellten wir noch mit, daß Kollegen Gottschow, Zimmerer, wegen Vergehen gegen den § 153 des Reichsgesetzes zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt worden ist; der Berurtheilte hat die Revision angemeldet.

Bauarbeiter.

Wilhelmshaven. (Vesperp. 1.) Mittwoch, 19. September, fand im Saale des Herrn Paulus zu Bant die Generalversammlung des Fachvereins der Bauarbeiter von Wilhelmshaven und Umgegend statt, mit der Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge und Aufnahme von Mitgliedern. 2. Bezeichnungsabzug. 3. Wahl eines neuen

Der Grundstein.

Vorstandes. 4. Verschiedenes. Nachdem der erste Punkt erledigt war, verlor im zweiten Punkt der Tagesordnung der Käffler, Herr Janzen, die Abrechnung vom verlorenen Vierteljahr; dieselbe ergab für die Vereinskasse bei einer Einnahme von M. 64,90 einen Überschuss von M. 32,20. Nach Erteilung der Decharge wurde zu dem dritten Punkt der Tagesordnung Wahl eines neuen Vorstandes, gescheitert und folgende Kameraden gewählt: August Neumann als erster Vorstandherr, A. Blaich als zweiter Vorstandherr, Joachim Janzen als Käffler, August Hoole als erster Schiffsführer, M. Bülow als zweiter Schiffsführer, und schließlich als Revisorin Karl Thielert und Hermann Dönnens. Zum Schluß erachtete der Vorstand die Mitglieder, dahin zu wenden, daß jeder am Ort in Arbeit stehende Bauarbeiter sich dem Fachverein anschließe, da nur durch Einigkeit sämtlicher Bauarbeiter der Zweck des Vereins erreicht werden könnte.

Krankenkasse.

Leipzig. Am 9. Oktober, Abends 7 Uhr, fand im Saale der „Stora“, Windmühlenstraße 14/16, die Generalversammlung der Unterhaltungskasse im Mitglied der Maurer-, Kranken- und Bergabnahmefeste (C. B.) Leipzig statt, mit der Tagesordnung: 1. Vortrag der Unterhaltungskasse. 2. Abrechnung des Festkomites sowie deren Neuwahl. 3. Statutenvorlage. Da sich die jetzigen Konkurrenzverhältnisse halbten, die Unterhaltungskasse separieren mußte, so war die Erörterung einer Generalversammlung erforderlich und dementsprechend die Tagesordnung derselben angepaßt. Nach der vorgelegten Abrechnung der Unterhaltungskasse war eine Einnahme inhaltliche Kostenbestand vom Vorjahr von M. 1372,54 und eine Ausgabe von M. 67,94, somit ein Vermögen von M. 1304,60 aufzuweisen; die Abrechnung des Festkomites vom verlorenen Geschäftsjahr 1887/1888 ergab ein Guthaben von stattgehabten Vergangenheiten von M. 319,62, nach Abzug der gleichzeitigen Ausgaben verblieb ein serneres Gutaben von M. 271,08, wobei der Unterhaltungskasten M. 206 und dem Festkomitee als Rentkonto M. 65,08 überwiesen wurden; hierauf erfolgte die Richtigstellung. Auf Antrag wurden den Festkomitee-Mitgliedern für jede Feme zu bequeme Kommission 25 & Gratifikation ausgeworben; bei der Neuwahl zum Festkomitee wurden die Kollegen Kalb, Richter, Müller, Döbler und Großmann gewählt.

Nach Berleistung der neuen, der Berufung ausgestellten Statuten für die Unterhaltungskasse wurden dieselben fast einstimmig angenommen; ferner wurde der Beschluss gefaßt, die Begleitung mit der Fahne bei Bevorzugung jedem verlobten Käffler gegen die Unterhaltungskasse nadegemessen ist, und die Kosten an der Kasse zu decken.

Gingesandt.

Aus Berlin. Menschen würdige Existenz, — die Forderung wird bekanntlich sehr oft in Arbeiterversammlungen erhoben. So gehabt es auch dieser Tage in einer Versammlung der Maurer hier. Der Vorsteher, Herr Rauker, nahm zum Schluß das Wort, um die versammelten Kollegen aufzufordern, sich Mühe zu geben, die noch schlafenden Arbeiter, welche sich noch nicht der Vereinigung angeschlossen, aufzufinden und ihnen zu zeigen, wo sie hingehen, um sie das große und allgemeine Wohlgehegen zu wünschen. Und als Redner die Worte sprach: „Wir müssen sehen, so viel wie möglich Lohn zu erringen, um einen einmenschenswürdigen Dasein zu führen“, löste der überwachende Polizeileutnant die Versammlung auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes auf und ließ den Vorsteher sofort aus dem Saal durch einen Beamten zur Wache führen zur Gestellung seiner Person. Nach erfolgter Recherche wurde der Vorsteher auf freien Fuß gesetzt.

Alljo, wenn Arbeiter von ihrem gesetzlichen Rechte, möglichst viel Lohn zu erringen, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können, Gebrauch machen, dann ist das nach Ansicht des betreffenden Polizeileutnants ein auf den „Umfang der betreffenden Staats- und Gesellschaftsordnung“ gezeichnet. Beginnen!!! In der That eine Aussöhnung, daß der man nur mitselbst den Kopf schütteln kann! — Damit aber Niemand glaubt, daß die hiesige Polizei durchweg diese Aussöhnung gewollt, will ich gleich bemerkt, daß in einer anderen gewerkschaftlichen Versammlung, der des Fachvereins der Tischler, der überwachende Beamte es mit der betreffenden Staats- und Gesellschaftsordnung wohl vereinbarlich erachtete, daß in einer Resolution die Herabstufung menschenwürdiger Löhne in den Werkstätten bestimmt wurde. Der Beamte löste deshalb die Versammlung nicht auf. Wissen möchten wir nur, wie sein Kollege seine Anzahl bei der vorgelegten Begehrung begründet haben mag!

Aus Bielefeld. Einen öffentlichen Protest gegen die infolge Antrages der hiesigen „Baublätte“ auf dem Deligenztag der Baugewerbeleiter angenommenen Resolution, betreffend die Befreiung der angeblich den „Loftalen“ Frieden gesiedelten gesiedelten freien Häßtassen haben die Vorstände von 18 hier vertretenen derartigen Kassen in einem hiesigen Volksloste erlofen. Es wird in diesem Protest erklärt, daß die Vorstände der 18 Häßtassen mit insgesamt circa 6000 Mitgliedern sich nicht bewußt sind, jemals Veranlassung zu irgend welcher Siedlung des sozialen Friedens“ gegeben zu haben, vielmehr die Kassen ihren Verpflichtungen entsprechend auf das Gewissen, halbte nachgetragen seien. Dagegen sehr ist bei den meisten Innungskassen hinsichtlich des Reisefonds recht windig aus; es sei ein Fall bekannt, wo eine Innung, die anstatt eines Reisefonds sich über M. 400 Schulden angehäuft hatte, was Wunder also, daß die Arbeiter dieser Mitglied einer freien als einer Innung, freien würden. Die freien Kassen haben Mitglieder, die schon seit 30 und mehr Jahren den Kassen an-

gehören, die also in ihrer Kasse als geworden sind, und in dieser langen Zeit ihre Beiträge pünktlich zahlten, um im Alter bei Krankheitsfällen nicht darben zu müssen. Diesen allen wollen die Herren einfach ihre wohlverworbenen Rechte nehmen, und sie, so der Schluß, den Zwangslässer einverleben, wo sie so gut wie garnicht mitzurechnen haben, und was die Haupsache ist, bedeutend weniger Unterstüzung erhalten, als in den freien Käffern. Sauer erworbene Arbeitsgeschäfte würden dann dagegen müssen, die Kosten der Innungsmaster zufüllen, damit auch diese existenzfähig würden, und was den Herren wohl die Haupsache ist, den geschicklich vorbereiteten Revers zusammen zu bekommen. Im Eingange dieses Protests wird noch gesagt, daß es den freien Häßtassen unmöglich gewesen wäre, ihren Protest auf einem andern Wege in die Öffentlichkeit zu bringen, als durch die Presse, die ihnen sämtliche Inhaber der größeren Lokale überlaßt die hierfür derselben in der Versammlung zweien auf Beratung der Polizei verweigert haben.“ — Auch sehr lehrreich!

Gesundheitspflege.

Krankheiten, durch giftige Metalle erzeugt, sind leider nicht selten. Wird metallisches Blei oder Eisenblei, namentlich das sogen. Bleiweiß, längere Zeit fort dem menschlichen Körper einverlebt, so kommt es zu der Entstehung der chronischen Bleivergiftung. Derselben sind am meisten ausgesetzt die Tinscher (weiße Döselsacke), die Arbeiter in den Bleiweißfabriken. Leute, die bei Gas- und Wasserleitungskolossalaten beschäftigt sind (Kitt aus Bleiweiß bestehend), Schiffsführer etc. Das Gift gelangt in den Körper durch den Magen; es ist hauptsächlich mit den Speisen aufgenommen, da viele Arbeiter so unvorsichtig und leichtsinnig sind, in den Arbeitsräumen und etc. sie sich die Hände genaschen haben, Nahrung zu sich zu nehmen. Ob eine Vergiftung durch Einatmung kleiner Bleiklasten einsetzen kann, ist bis jetzt noch nicht festgestellt. Die Entwicklung der Bleivergiftungen ist sehr verschieden. Es gibt Arbeiter, die Jahre lang mit Blei umgehen, ohne krank zu werden, während andere schon nach Wochen die Wirkungen des giftigen Metalls spüren. Bekannt ist es, daß Schnapsalkohol die Disposition zur Erkrankung vermehrt. Schnapsalkohol ist es ferner, daß bei Bleiarbeitern, die einmal krank waren, nach langen Jahren wieder Vergiftungsscheinungen auftreten können, auch wenn die Leute das Getränk vollständig aufgegeben hatten.

Alle Arbeiter, welche langdauernde Einwirkung von Bleipräparaten aufgezeigt haben, leiden mit der Zeit an schwerer Ernährung, sie fallen mit Fleisch, bekommen eine grauelei Gesichtsfarbe und schwärzliche oder blauschwarze Saum am Bauchfleisch, besonders an Stellen, wo schlechte Bähne sitzen. Dabei flagen sie über einen faulen, süßlichen metallischen Geschmack und riechen höchst unangenehm aus dem Mund; gewöhnlich ist der Hustenverlust bis zu 40 Schlägen in der Minute (normal 10 Schläge).

Es kann bei diesen allgemeinen Erkrankungen bleiben; in der Regel treten dann aber noch spezielle Bleiterkrankheiten auf. Die Patienten werden von heftigen, zuweilen launischen Extraktionsbeschwerden geplagt, dabei besteht hartnäckige Verstopfung neben starkem Drang auf Darm und Blase, der Unterleib ist breitkastig und eingezogen. Der Appetit liegt gänzlich darnieder, so daß der Kranke sehr herunterkommt.

Mit der Kasten oder nach derselben treten heftige, brennende und reißende Schmerzen in den Gelenken, besonders im Knie, auf; nächstdem werden gewisse Stellen des Körpers, mit Vorliebe die oberen Extremitäten, an den Gelenken ganz oder teilweise gelähmt und die gelähmten Muskeln verfallen oft auch dem Schwund, so daß die betroffenen Glieder gar nicht mehr gebraucht werden können.

Selten sind Geschwürsymptome infolge der Bleivergiftung; am häufigsten kommen noch Krämpfe vor, welche öfters zum Tod führen; oder plötzliche Erblindung, welche aber meist nach längerer oder langerer Zeit wieder schwindet.

Alle diese genannten Krankheitssymptome kommen einzeln oder nebeneinander vor. Blässe sind gewöhnlich, besonders wenn trotz der Erkrankung die Arbeit nicht ausgeübt wird.

Was die Gefahr für das Leben, beziehungswise die vollständige Arbeitsfähigkeit betrifft, so sind Kasten und Gesellschafter immer noch am günstigsten; weit über sie führen Dämmungen, besonders wenn sie vom Muskelzwirne gefolgt sind; am bedrohlichsten sind Konvulsionen und Bleiblindheit.

Die Behandlung anlangend, so ist es das Wichtigste, daß man es überall nicht zur Erkrankung kommen läßt. Keine Reizmittel, häufige Mahlzeiten, warme Bäder und Spülungen in dem Munde, keine Rauchzigaretten während der Arbeit, Bewegung in der frischen Luft so weit als möglich — alle diese Säuberungsregeln werden die Entwicklung des Giftes lange zurückhalten. Zeigen sich die ersten Erscheinungen (Kasten, Sehentrüben), so sollte die Arbeit eine Zeit ausgezögert werden. Jedensfalls aber muss der Arbeiter schon bei leichten Symptomen die Pulse eines Arztes anrufen, damit schwere Vergiftungsformen verhindert werden.

Technische Umschau.

Neues Gedächtnismaterial. Den in letzter Zeit vielfach in Gebrauch gekommenen Spindeln ist — wie wir der Deutschen Zeitung entnehmen, welcher gegenwärtig einige Vorläufe aufzuweisen hat. Meißnerbauweise Dr. R. K. in Stuttgart stellt zur Ausbildung der Brüderchen aus Sprei, klein gehacktem Stroh u. s. w., sowie aus Thierhaaren, Laps, Laps und Leimwasser zusammengesetzte Tafeln von 10—14 cm. Dicke, verdeckter Farbe, aber gleicher Größe wie die bisherigen Tafeln enthalten und

wobon bei 10 cm Dicke 1 qm etwa 65 kg wiegt. Vängere Tafeln erhalten — eingesetzt — zur Versteifung in der Längsdrichtung trapezförmige Einschlüsse. Die Tafeln werden auf an den Balken festgemachte Holzen gelegt und in den Fugen mit einem Gipsbrei gefügt. Die Kosten einer solchen Balkendecke belaufen sich auf rund M. 1.80 bis M. 2.20 für 1 qm. Wie man sieht, ist das Baumaterial dieser neuen Platten, die man passend vielleicht als "Gohlsteine" bezeichnen kann, ebenfalls Gips. Die Gohlsteine sind aber vermöge der Beimengungen zum Gips als auch, wegen der großen Hohlräume von nur geringem Gewicht und sie besitzen den weiteren Vorteil, in sehr kurzer Zeit vollständig austrocknen, sowie vermöge der Hohlräume eine ziemlich große Bruchsicherheit zu besitzen. Diejenigen konstruktiven Vorzüglich tritt ein weiterer in die Augen fallender hinzu, daß die Gohlsteine vom Standpunkt des Spülmeisters vorwärtsfrei sind, nebenbei sollen sie geringe Schallleitungsfähigkeit besitzen. Die zu ihrer Herstellung erforderliche Masse erfordert bei der Erzeugung im Großen eine Wismutmaschine zum Preise von rund M. 700—800, sowie etwa 20 Gußformen zum Preise von M. 7 für das Stück. Die Tafeln können jedoch auch von Hand hergestellt werden, wodurch eine allgemeine Anwendung dieser einfachen Bauweise ermöglicht wird. Der Erfinder hat Patentschutz beantragt.

* Die Stadt Berlin läßt jetzt künstliche Steine fabrizieren, welche für die Kanalisationsarbeiten erforderlich sind. Die sogenannten Grundplatten, auf denen die Kanäle im Boden ruhen, und ebenso die gehöhlten Steine, von denen jedes Stück zusammengefügt die Höhlung des Kanals ergeben, werden unter Leitung städtischer Beamten für Rechnung der Stadt hergestellt. Eine dieser Steinwerksstätten befindet sich auf dem südlichen Terrain an der Oberspree zwischen dieser und der nach Großau führenden Allee. Hier sind etwas dreißig Arbeiter mit der Herstellung derselben Steine beschäftigt, welche für das zwölftägige Radialsystem (außerhalb Ostens Berlins) gebraucht werden. Die Steine bestehen aus einer Mischung von Zement, Sand und zerkleinerten Kalksteinen. Die Mischung wird in großen Schlammläufen angerichtet und dann in Formen gepresst, in denen sie, je nach der Witterung, einige oder mehrere Tage an der Luft trocknen; hierauf wird die Form entfernt und der fertige Stein an den Vorrichtungen geschafft. Für das zwölftägige Radialsystem allein wird der Bedarf an diesen Zementsteinen auf etwa 50 000 Stück geschätzt. Die Thätigkeit der hier beschäftigten dreißig Arbeiter beschäftigt sich lediglich auf die Herstellung der Steine und die Mischung der Steinmasse; die Anfahrt der erforderlichen Materialien, Kalksteine, Sand und Zement, erfolgt vom Wasser aus. Die Kalksteine sind den südlichen Steinbrüchen in Nüldersdorf entnommen und werden dort zerkleinert. Der Sand wird aus der Gegend von Köpenick und Friedersdorfern den Ufern der Spree entnommen. Die für das zwölftägige Radialsystem nötigen Steine und Platten müssen besonders widerstandsfähig gegen den Einfluß des Wassers hergestellt werden, da die Kanäle sich durch ein sehr feuchtes Terrain ziehen und voraussichtlich in jedem Frühjahr vom Grundwasser zu leiden haben werden. — In ähnlicher Weise wie hier im zwölftägigen Radialsystem werden auch in den übrigen noch im Bau begriffenen Systemen die erforderlichen Steinplatten hergestellt, doch in dichten Zusammenfügung, entsprechend den Verhältnissen des zu kanalisienden Terrains, eine andere.

Briefkästen.

* Wir machen wiederholte darauf aufmerksam, daß der Redaktionsschluß für jede laufende Nummer am Montag Abend stattfindet, und daher die am Dienstag früh eintreffenden Briefe nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Redaktion.

Wilhelmshaven, G. Auch für Ihren Brief mußten wir Strafporto zahlen. Es kann so nicht weiter fortgehen, wir werden fortan ungenügend frankierte Briefe nicht mehr berücksichtigt werden können.

Hamburg, G. Achten Sie doch auf das Gewicht der Briefe, wir mußten wiederum Strafporto zahlen.

Stralsund, M. Wir ersuchen, das Papier nur auf einer Seite und nicht, wie Sie es machen, auf einer Hälfte jeder Seite zu beschreiben.

Flensburg, M. Es erfordert mehrere Berechnungen über die Kohlenausbeute auf der ganzen Erde. So berechnet der englische Professor Hall dieselbe jährlich zu 289 Millionen Tonnen, wovon die britischen Inseln allein fast die Hälfte liefern, dann folgt Nordamerika und Deutschland. Professor v. Neumann-Spallart in Wien schlägt in seiner "Uebersicht des Weltvertriebs" die gegenwärtige Gesamtproduktion von Kohlen sogar auf zu 350 Mill. Tonnen zu zehn Reiter-Zentnern an, wodurch 149 Mill. auf England, 70 Mill. auf die Vereinigten Staaten, 59 Mill. auf Deutschland, 10 Mill. auf Frankreich, 16 Mill. auf Belgien und 14 Mill. auf Dänemark entfallen. In den größten Kohlengebieten der Erde hat indessen die Ausbeute erst begonnen, so nämlich in China, welches ungefähr 200 000 engl. Quadratmeilen ebenso wie 2. Die Frage nach der Entstehung des Steinholzes, dieses wichtigen Erdstoffes, auf dessen Umsetzung in Wärme und Kraft unsere moderne Industrie und damit ein großer Theil unserer modernen Kultur beruht, hat bisher eine auch nur einzigermaßen befriedigende Lösung nicht gefunden. Dass alle irgend bedeutender Kohlenablagerungen im Erdinneren von Pflanzenherkommen, das sie aus Pflanzenteilnehmern entstanden sind, das hat die Geologie allerdings längst entschieden; die deutlichen Pflanzenteile, welche als Abdrücke und Steinlinien in ihnen vorkommen, wie die durch sorgfältige Prüfung und genaue Untersuchung in vielen Kohlen festgestellte Pflanzentextur lassen an ihrem vegetabilistischen Ursprung durchaus keinen Zweifel. Unter welchen Umständen jedoch diese Pflanzenteile sich so massenhaft anhäufen durch welche Vorgänge und chemischen Prozesse sie vor Millionen von Jahren in

die schwärzliche, glänzende und schillernde Masse, die wir Steinholze nennen, umgewandelt wurden, darüber herrschten in der Wissenschaft die unklaren und widerstreitenden Vorstellungen. Eine neuzeitliche Hypothese geht dahin: Es entstanden im Erdinneren durch mächtige Eruptionen Niedersungen und Becken, deren zusammengepreßte Binnenseen durch das heiße Erdinnere in siedendem Zustande erhalten wurden. Die Kohlenlager sind entstanden durch Zusammenschrumpfung vegetabilischer Massen in jenen Siedebaden, in welchen sie im ersten Stadium der Berieselung beginnenden Blätter lange Zeit gelöst, hierdurch von allem mineralischen Bestande gereinigt, vor Verwesung dauernd geschützt und zur Kristallisation vorbereitet wurden. Der Mineralbestand schlug sich nieder, wiederholte Entfernung erzeugten die Wedelzeller mit mineralischen Bindemitteln, und unter der Mineralsüberdeckung vollzog sich schließlich die Verholzung. Mit dieser Entfärbung stehen die Ergebnisse der bisherigen auf künstliche Erzeugung von Steinholz gerichteten gelungenen Versuche durchaus im Einstlang; denn die drei wesentlichen Bedingungen: Wasser (enthalt in dem verwendeten Pflanzematerial), Hitze und Druck in den hermetisch verstopften, dem Feuer ausgesetzten Retorten, waren gegeben.

Frankfurt a. M., S. Sie sind ganz falsch berichtet worden. Das Reichsversicherungsamt hat bereits zu mehreren Malen den Grundriss aufgestellt, daß der in einem Betrieb seiner Chefrau beschäftigte Chemann als ein in diesem Betrieb beschäftigter Arbeiter nicht anzusehen, sonach ein demselben in diesem Betrieb zugestossener Unfall nicht als ein entzündungspflichtiger im Sinne des § 1 des Gesetzes zu erachten ist. Nach den Ausführungen des Reichsversicherungsamtes entspricht es den hinzutümlichen Verhältnissen obwaltende grundlegende Unterschauungen im Allgemeinen die Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander als zwischen Gegnern rechtlich möglich anzusehen. Die stilliche Aufführung der Ehe als des Verhältnisses zweier zu ungetheilten Bevölkerungsgemeinschaft berufenen Personen verträgt sich nicht mit den das bezeichnete soziale Verhältnis beherrschenden Begriffen, welche in das Verhältnis der allgemeinen Gleichberechtigung der Gegner von damit nicht vereinbarten Gegenzug wirtschaftlicher Abhängigkeit des einen von dem anderen hineinragen würden. Von dieser Regel will das Reichsversicherungsamt nur dann eine Ausnahme gemacht wissen, wenn der Chemann mit Wissen der Organe der Vertragsgenossenschaften von der Chefrau als Betriebsunternehmerin unter den verfeindeten Personen in der Wohnungswellung mit ausgezählt wäre, und die Vertragsgenossenschaft jahrsweise Beiträge nach Maßgabe einer solchen Wohnungswellung, mitunter auch unter Anrechnung des Wohnes oder Gehaltes des Chemanns, erhoben hätte.

Bremen, L. Der Streit der Städte Mauerer gesetzelt wurde am 9. Mai nach einer Dauer von 1½ Tagen beigelegt. Die Meister bewilligten die Forderung von 40 000 Stundenlohn und Einführung der zehntäglichen Arbeitszeit, von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Bis dahin sollte der Stundenlohn 35 Pf. und die Arbeitszeit 10½ Stunden betragen. Meudnitz, C. S. Wenn die betreffende Person ihre fällige Anschuldigung bei der Vorber. abgebracht hat und diese daranhand zur Haftaufsicht bringt, die zweitlos zu ihr für sie höchst beledigend ist, so ist sie strafbar nach § 164 des Strafgebietsbuchs (Gefangen nicht unter einem Monat). Hat die Frau aber sich mit der fiktiven Anschuldigung an den betreffenden Unternehmer gewendet, so müssen Sie ihr auf Grund Strafantrages wegen verleumderischer Beleidigung nach § 187 den Prozeß machen lassen. Beij der Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage "mangel öffentlichen Interesses" ab, so müssen Sie nach der vorausgegangenen Formalität des Sündervertrags (Schiedsmann) Strafhaftlage beim zuständigen Amtsgericht erheben. Sie können das durch einen Antrag bejorogen lassen und hat die Beklagte im Falle der Verurteilung die Anwaltskosten nicht allein über den Kosten zu tragen.

Bodenheim bei Frankfurt a. M., S. Wenn Ihr Sohn, in der betreffenden Fabrik als Maurer angestellt, von dem Direktor derselben an dessen Privathaus beschäftigt wird und er erleidet dabei einen Unfall, so hat er keinen Anspruch auf Rentenversicherung seitens der Vertragsgenossenschaft. Dahin hat das Reichsversicherungsamt schon in mehreren Fällen entschieden. Einen derselben wollen wir Ihnen hier zu Ihrer adhären Information anführen: Ein in einer Waschmaschinenfabrik als Maurer beschäftigter Arbeiter wurde von seinem Arbeitgeber beauftragt, das Glasbach, eines in der Verwaltung des Letzteren stehenden Privatwohnhauses zu reinigen; hierbei erlitt der Arbeiter einen Unfall. Der Vorleiter hatte zur Begründung seiner Entzündungsbefreiung gestellt gemacht, daß er zur Zeit des Unfalls im Rahmen seines Arbeitgebers gestanden habe und daß der Unfall während der gewöhnlichen Arbeitszeit erfolgt sei; die erwähnte Arbeit sei als eine Nebenarbeit des Hauptbetriebes seines Arbeitgebers zu erachten. Das Reichsversicherungsamt hat in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht in seiner Rerurtsentscheidung vom 27. Februar 1888 das Vorhandensein eines Betriebsunfalls nicht anerkannt und die Ansprüche des Betriebs zu entzünden, da zwischen dem Betrieb der Waschmaschinenfabrik und der Verwaltung des Hauses ein Zusammenhang nicht bestand, zum Vorhandensein des Verhältnisses von Haupt- und Nebenbetrieb aber ein gewisser, für gegenseitig bedingender Zusammenhang verlangt werden muß. Vergleiche Rerurtsentscheidungen 453, 454, 476, 488. Ämliche Nachrichten des R. V. B. 1888 Seite 69, 176, 188. — Ihr Sohn ist also durchaus befugt, die nach Ihrer Darstellung nicht ungewöhnlichen Arbeiten am Privathaus des Direktors abzulehnen. Über freilich, dann wird man ihn, wie Sie wohl nicht mit Unrecht annehmen, magazieren durch Entlassung. Gegen solch schändliche Beleidigung der berechtigten Interessen des Arbeiters läßt sich aber leider gezeigt nichts unternehmen. Wenn Ihr Sohn sich weigert, im Interesse

des Direktors seine gesunden Glieder auf's Spiel zu legen ohne Aussicht auf Unfallentzündung, und der Direktor entläßt ihn ohne Angabe des Grundes, so ist dabei der Herr immer noch in seinem "gesetzlichen Recht". Ein solches Verfahren aber würde einen Beitrag sein zu dem Kapitel von der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeiters.

Langen, B. Was ist Thomas-Schlae und wo wo wird dieselbe verwendet? Antwort: Thomas-Schlae ist die bei Herstellung phosphorfreien Eisens nach dem sogen. "bosischen Thomas-Beschleben" zurückbleibende Schlae. Dieselbe enthält neben phosphorfreiem Eisen Kali eine große Menge (bis zu 30 Proz.) freien Zechalkas; sie ist also als Düngemittel für lösameren Boden wertvoll. Gute Erfolge der Thomas-Schlae scheinen überall, da gesichert zu sein, wo es im Boden nicht an Feuchtigkeit und an organischer Substanz (Humus) fehlt, also besonders auf Moor- und Torfböden und auf sauren moorigen Biesen. Die in der Bodenlösung enthaltenen Humusäuren wirken lösend auf den Kali der Schlae und der freie Kali befördert die Berieselung des schwerlöslichen in der Oberfläche schlummernden Gichtloses. Die Thomas-Schlae bildet nach dem Erkalten schwarze, bläuliche, schwere Massen. Diese werden von einem Steinbrecher zerkleinert und sodann durch große, schwerer Kellergänge möglichst fein vermahlen, worauf die Masse auf Müllsleife gelangt und schließlich ein schweres, graues Mehl darstellt. Die Bearbeitung der Schlae in dieser Weise ist mit großen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden. Der beim Mahlen und Sieben sich entwischende Staub verursacht langwierige Lungenerkrankheiten und seltsam den Tod.

Anzeigen.

II. die Verbreiter dieses Blattes.

Der Unterzeichnete erucht hiermit diejenigen Verbreiter des "Grundstein" welche mit ihrem Abonnementsbetrag für das dritte Quartal noch im Rückstande sind, dringend, ihren Verpflichtungen im Laufe dieses Monates nachzukommen. Mit Gruss.

J. Stanningl.

Zentral-Krankenhaus der Maurer, Steinheimer, Gipfel und Sankt-Peter-Deutschlands, "Grundstein zur Einigkeit"

(C. S. Nr. 7. S. 1. Alt. 11. a).
In der Woche vom 7. Oktober bis 13. Oktober sind folgende Solber (Lebensläufe) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Mainzheim M. 50, Seide 150, Alt-Gleichen 50, Westsiedlung 120, Berlin II 200, Gr. Schönbeck 220, Mainzhausen 90, Neu-Langow 91.35, Hainstadt 140, Blüthe 33, Eichen 60, Cölln 120, Barleben 86, Borna 27.50, Frankfurt a. M. 200, Bremen 200, Bingen 140, Henningsdorf 80, Frechenbach 50, Zwenkau 57.83, Charlottenburg 300, Jagnd 200, Rudolstadt 30, Königsberg i. Pr. 80, Halle a. S. 100, Potsdam 368.83, Summa M. 3244.51.

Büchlässe erhielten: Die örtliche Verwaltung in Waldbreitbach M. 75, Borna 150, Summa M. 225.

Aktion, den 15. Oktober 1888.
C. Reich, Hauptkassier, Friedrichsstraße, Neder's Platz 5.

Abonnements-Quittung.
Für das 3. Quartal 1888:

Dangendorf, B. M. 1.40; Parow, J. 4.80; Schwerin, S. Ref. 1.20; Cölln, B. zweite Rate 6; Gusum, C. Ref. 4.80.

Für das 4. Quartal 1888:
Würtemberg, H. M. 1.40; Bünzlau, S. 11.70; Satow, S. 1.40; Wilhelmsburg, Z. 1.40. J. Stanningl.

Literarisches.
Soeben ist erschienen das 5. und 6. Heft von der "Französischen Revolution. Volksblümliche Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789—1804." Von Wilhelm Blos. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. (Stuttgart, Dies.)

Volkssbibliothek des gesamten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Liebnecht. Kommissionsverlag von R. Schnabel in Dresden (Swingergasse 8).

Erscheint in Wochenheften zu 10.-.
Die soeben zur Ausgabe gelangten Hefte 59 und 60 enthalten: Geschichte der ältesten deutschen Literatur von M. Wittich und Elektrotechnik von Heinrich Ling. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteur.

Maurer-Kranken- und Begräbnissloge
zu Leipzig, (E. H.)
Sonntag, den 21. Oktober a. c., Nachm. 21 Uhr.

findet im Saale des "Edorado", Pfaffenstraße 4, die Halbjährl. Generalversammlung statt.

Tagessordnung: 1. Halbjährlicher Vereinsbericht und Geschäftsbereich. 2. Anträge laut Statut § 32.

Ohne Mitgliedsbuch kein Befritt. Richterscheine wird nach § 32 geahndet. Einlaß 2 Uhr. (M. 2.10)

G. für Fachvereins, Krankenfassen oder andere Kautschukstempel wende man sich direkt an die Firma B. Höchstädtler, Werkstraße No. 16, Hamburg.

Medallions à 50 Pf gegen Einwendung des Betrages in Postmarken.

Verlag von J. Stanningl, Hamburg.
Druck von J. G. W. Diek, Hamburg.